



Erläuterungsband

**zum Entwurf des
Einzelplans 15
für das Haushaltsjahr 2003**

**Band I
(Sachhaushalt)**



Düsseldorf, den 10. September 2002



Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Platz des Landtags

40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 86 18 - 50
Telefax: (0211) 86 18 - 5 44 44
[http:// www.masqt.nrw.de](http://www.masqt.nrw.de)
Durchwahl
Telefon: (0211) 86 18 - 4206
Telefax: (0211) 86 18 - 4460
(0211) 86 18 5 - Tel.-NSt.

Datum

September 2002

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
112 -2105

Parlamentarische Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2003

Erläuterungsband zum Einzelplan 15 (Sach- und Personalhaushalt)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage überreiche ich den Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 15 für das Haushaltsjahr 2003

- Teil I - Sachhaushalt
- Teil II - Personalhaushalt

in jeweils 310-facher Ausfertigung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

(Harald Schartau)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Erläuterungen	Seite	5
Tabelle 1 - Ausgaben des Epl. 15 nach dem Entwurf 2003, unterteilt nach Ausgabearten, im Vergleich zu 2002 und zum Ist-Ergebnis 2001	Seite	14
2. Erläuterungen zu		
Kapitel 15 010 -Ministerium	Seite	15
Kapitel 15 020 -Allgemeine Bewilligungen	Seite	21
Kapitel 15 030 -Landesarbeitsmarktprogramme und –maßnahmen	Seite	26
Kapitel 15 031 -Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme	Seite	39
Kapitel 15 032 -Aus- und Weiterbildung	Seite	46
Kapitel 15 033 -Landesinstitut für Qualifizierung	Seite	59
Kapitel 15 041 -Hilfen für behinderte Menschen	Seite	60
Kapitel 15 050 -Technologie- und Innovationsprogramm des Landes Nordrhein – Westfalen (TIP)	Seite	72
Kapitel 15 060 -Landesmaßnahmen für Zugewanderte	Seite	76
Kapitel 15 081 -Landeszentrale für politische Bildung	Seite	98

Kapitel 15 110 -Staatliche Ämter für Arbeitsschutz	Seite	101
Kapitel 15 120 -Landesanstalt für Arbeitsschutz, Landessammelstelle	Seite	104
Kapitel 15 320 -Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung	Seite	105
Kapitel 15 330 -Versorgungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	Seite	110
Kapitel 15 510 -Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen	Seite	111
Übersicht Förderrichtlinien	Seite	114

Allgemeine Erläuterungen

NRW ist auf dem Weg hin zu einer modernen Industrie-, Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft bereits ein gutes Stück voran gekommen. Dies auch deshalb, weil der tiefgreifende Wandel in Ökonomie, Technologie und Gesellschaft auf dem festen Fundament sozialer Absicherung vorstatten geht. Soziale Balance und gesellschaftliche Teilhabe sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum, Innovation und neue Arbeitsplätze. Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie führt unterschiedliche Politikfelder und Fördermaßnahmen zusammen, damit gerade in der Zeit des Wandels der Ausgangspunkt politischen Handelns klar erkennbar bleibt: im Mittelpunkt steht der Mensch.

Für das Jahr 2003 werden diese politischen Ziele in Einklang gebracht mit einem eigenständigen Konsolidierungsbeitrag. Die Grundprinzipien des Handelns der Landesregierung lauten: langfristig Strukturen sichern, Handlungsspielräume gewinnen durch neue Kooperationen mit bewährten Partnern, erfolgreiche Programme fortsetzen und Räume für effiziente und innovative Vorhaben schaffen.

Es wird verstärkt auf eine mit der EU gemeinsam finanzierte Arbeitsmarktpolitik gesetzt. Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist dabei ein Schwerpunkt. Hinzu kommen präventive Maßnahmen, um Arbeitslosigkeit erst gar nicht entstehen zu lassen, sowie möglichst zielgenaue Programme der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsgestaltung, damit Arbeitslosigkeit abgebaut wird sowie neue Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden.

Moderne Arbeitsplätze in modernen Betrieben - auf dieses Ziel hin orientiert sich auch die neue Technologiepolitik des MASQT. Nicht die Förderung einzelner Technologieprodukte sondern die Entwicklung von Netzwerken und Clustern, die Förderung von Technologietransfer und Technologiemarketing stehen im Vordergrund.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung soll der Lernort Betrieb gestärkt werden. Kontinuierliche Qualifikation und betriebliche Erfordernisse müssen im Prozess eines lebensbegleitenden Lernens zusammengeführt werden. Das zweite Standbein lebenslangen Lernens liegt im gesellschaftlich-sozialen Umfeld. Hier ist es die allgemeine und politische Bildung, durch die die Demokratie gestärkt und der soziale Zusammenhalt verbessert wird.

Nordrhein-Westfalen besitzt eine über Jahrzehnte gewachsene soziale Infrastruktur, die qualitativ und quantitativ in der Bundesrepublik Maßstäbe setzt. An dieser sozialen Infrastruktur wird nicht gerüttelt. Ausgewogenes Sparen in der Sozialpolitik heißt:

- Die Grundpfeiler der sozialen Infrastruktur werden gesichert.
- Ebenso werden wegweisende Modellprojekte gesichert.

Angebote der Sozialhilfe, der Arbeitslosenhilfe und andere Beratungsangebote sollen in Sozialagenturen zusammengeführt werden, es soll konkrete Angebote für diejenigen geben, die auf Hilfe angewiesen sind und die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben soll gefördert werden.

Die in den o.a. Kapiteln veranschlagten **Gesamtausgaben** des Einzelplans 15 für den **Haushalt 2003** betragen rd. **1.054,1 Mio €** (rd. 59,5 Mio € weniger gegenüber dem Vorjahr).

Die **Aufteilung der Mittel** auf die einzelnen **Aufgabenbereiche** und **Ausgabearten** sowie die **Ausgabenentwicklung** ergeben sich aus den nachfolgenden **Tabellen**.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen bei den Haushaltsansätzen und den Verpflichtungsermächtigungen sind den Ausführungen bei den jeweiligen Kapiteln zu entnehmen.

Der **Beitrag des MASQT-Haushalts** zu den notwendigen und unumgänglichen **Konsolidierungsbemühungen** der Landesregierung zeigt sich in **Umschichtungen, Gebührenanhebungen, Ansatzkürzungen und Programmstreichungen**.

Durch die o.a. Maßnahmen, die in allen Einzelplänen vorgenommen werden, konnte erreicht werden,

- dass trotz der enormen finanzwirtschaftlichen Zwänge ein verfassungskonformer Haushalt vorgelegt werden kann,
- bei gleichzeitiger Absenkung der Neuverschuldung des Landes um rd. 100,0 Mio € (auf 3,3 Mrd €).

Gleichwohl wird mit dem Entwurf des MASQT-Haushalt 2003 auch folgendes sichergestellt:

- Die **Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit** stehen **unverändert** zur Verfügung.

(Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen mit dem Programm "**Jugend in Arbeit**" und mit dem "**Ausbildungskonsens NRW**" werden gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme aufgelegt.)

- Der **Abruf aller für Nordrhein-Westfalen verfügbaren EU-Mittel** für den Arbeitsmarkt wird durch die Veranschlagung entsprechender Komplementärmittel des Landes im Kapitel 15 031 und durch die Einwerbung von Drittmitteln **sichergestellt**.

- Die **bisherige Pflegepolitik sowie die Behindertenpolitik** mit dem Aktionsprogramm "Mit gleichen Chancen leben" **können** - wenn auch mit einigen Einschränkungen – **weitergeführt werden**. Dies wird insbesondere möglich durch die Aufstockung des Zuschusses an die Stiftung Wohlfahrtspflege gegenüber dem Vorjahr um rd. 10,3 Mio € auf 25,6 Mio € und die Überrollung der Pauschaldotationen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit 16,4 Mio €, wobei die Landesregierung erwartet, dass zusätzliche Aufgaben übernommen werden.

Der Ansatzrückgang im Kapitel 15 041 „Hilfen für behinderte Menschen“ geht ansonsten wesentlich auf die Ausfinanzierung des Investitionsprogramms zur Förderung des Baus und der Erstausrüstung von Pflegeeinrichtungen zurück („420 Mio-DM Investitionsprogramm“).

- Für die Umsetzung des **neuen Zuwanderungsgesetzes** werden erstmalig Landesmittel in Höhe von **27,5 Mio €** veranschlagt.

Im einzelnen ergeben sich in den Fachkapiteln folgende **zahlenmäßig wesentliche Änderungen** (über 1,0 Mio €, nur Barmittel), die stichwortartig begründet werden; in der Mehrzahl, auch vom Finanzvolumen her, sind diese Änderungen auf Zwangsläufigkeiten, Bedarfsanpassungen und Umschichtungen zurückzuführen:

- 9
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** **+ 1,0 Mio €**
 (Kapitel 15 030 Titel 698 20)
 Die veranschlagten Mittel entsprechen dem Bedarf.
 - Programm "Jugend in Arbeit"** **- 8,9 Mio €**
 (Kapitel 15 030 Titelgruppe 71)
 Der Mittelrückgang wird durch die im Kapitel 15 031 veranschlagten Mittel der gemeinschaftlich mit der EU finanzierten Programme ausgeglichen.
 Das Programm wird ungeschmälert fortgeführt.
 - Programm "Arbeit statt Sozialhilfe"** **- 47,8 Mio €**
 (Kapitel 15 030 Titelgruppe 72)
 Der Mittelrückgang wird durch die im Kapitel 15 031 veranschlagten Mittel der gemeinschaftlich mit der EU finanzierten Programme ausgeglichen.
 - Modellvorhaben "Soziale Wirtschaftsbetriebe"** **- 3,1 Mio €**
 (Kapitel 15 030 Titelgruppe 73)
 Das Programm wird nicht fortgeführt.
 - Förderung von Werkstätten für Behinderte** **- 1,4 Mio €**
 (Kapitel 15 030 Titelgruppe 85)
 Durch die Kürzung werden einzelne Fördermaßnahmen zeitlich gestreckt.
 - Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme** **+ 32,4 Mio €**
 (Kapitel 15 031)
 Planmäßige Veranschlagung der Jahresrate 2003 der EU-Programmphase 2000 bis 2006.
 - Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz** **- 4,8 Mio €**
 (Kapitel 15 032 Titel 633 20 und 684 10)
 Mittelkürzung um 10,0 v.H. bei gleichbleibendem Grundangebot.
 - Förderung der Berufsausbildung/überbetriebliche Ausbildung** **- 3,1 Mio €**
 (Kapitel 15 032 Titelgruppe 60)
 Rückführung des bisherigen Förderumfangs.

- 10
- **Förderung der Ausbildungschancen benachteiligter Jugendlicher** - 3,5 Mio €
(Kapitel 15 032 Titelgruppe 61)
Kürzung als Konsolidierungsbeitrag.

 - **Ausbildungskonsens NRW** - 9,0 Mio €
(Kapitel 15 032 Titelgruppe 62)
Der Mittelrückgang wird durch die im Kapitel 15 031 veranschlagten Mittel der gemeinschaftlich mit der EU finanzierten Programme ausgeglichen.
Das Ausbildungsplatzversprechen gilt ohne Einschränkung.

 - **"Neue Berufsfelder für Frauen in Technik und Handwerk"** - 2,0 Mio €
(Kapitel 15 032 Titelgruppe 63)
Das Programm wird nicht fortgeführt.
Da mittlerweile bei allen Programmen und Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung die Belange von Frauen Berücksichtigung finden, erfolgt weiterhin eine adäquate Förderung, ohne die Notwendigkeit eines eigenen Programms.

 - **Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege** + 10,3 Mio €
(Kapitel 15 041 Titel 684 19)
Anhebung des Zuschusses an die Stiftung Wohlfahrtspflege gegenüber dem Vorjahr auf 25,6 Mio €.

 - **Behindertenförderung** - 5,6 Mio €
(Kapitel 15 041 Titelgruppe 80)
Anstelle der bisherigen unmittelbaren Förderung der Betreuungsvereine sollen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Aufgaben der Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer übernehmen; darüber hinaus läuft das Modellprojekte "Familienunterstützende Dienste" aus.

 - **Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur** - 2,3 Mio €
(Kapitel 15 041 Titelgruppe 90)
Ein Teil der Mittel wird zur Komplementärfinanzierung von Mitteln nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz umgeschichtet; die darüber hinausgehende Mittelabsenkung erfolgt aus Konsolidierungsgründen.

- 11
- **Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste** - 1,8 Mio €
(Kapitel 15 041 Titelgruppe 91)
Die bisherige Modellförderung komplementärer ambulanter Dienste wird
- wie seit langem vorgesehen - mit Ablauf des Jahres 2002 eingestellt.

 - **Förderung von Pflegeeinrichtungen** - 20,0 Mio €
(Kapitel 15 041 Titelgruppe 92)
Der Rückgang ist auf das Auslaufen des befristeten Programms zurückzuführen;
die veranschlagten Mittel dienen nur noch zur Ausfinanzierung ausgesprochener
Bewilligungen.

 - **Hilfen für demenziell erkrankte Menschen** + 1,0 Mio €
(Kapitel 15 041 Titelgruppe 93)
Veranschlagt sind die Mittel zur Kofinanzierung nach dem
Pflegeleistungsergänzungsgesetz (PflEG).

 - **Technologieförderung** - 3,8 Mio €
(Kapitel 15 050 Titelgruppe 61)
Kürzung als Konsolidierungsbeitrag.

 - **Erstattungen an Kommunen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz** - 9,7 Mio €
(Kapitel 15 060 Titel 633 10)
Bedarfsgerechte Veranschlagung; der Mittelrückgang beträgt unter Berücksichtigung
des im Einzelplan 20 im Rahmen des Steuerverbundes ausgewiesenen Betrags
von 5,1 Mio € = - 4,6 Mio €.

 - **Kostenpauschalen nach § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz** - 10,5 Mio €
(Kapitel 15 060 Titel 633 30)
Die Ansatzanpassung erfolgt z.T. in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf,
darüber hinaus ist es auch aus integrationspolitischen Gründen erforderlich, in
einer gemeinsamen Anstrengung mit IM, FM und den Kommunen die Zahl der
Übergangsheime kontinuierlich und im Interesse der Kommunen kostenneutral
abzubauen.

- **Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/innen und Migranten/-innen** - 2,3 Mio €
(Kapitel 15 060 Titelgruppe 64)

Der Mittelrückgang soll durch Finanzierung entsprechender Projekte aus anderen MASQT-Programmen aufgefangen werden (z. B. regionalisierte Arbeitsmarktförderung, Leistungen nach dem Zuwanderungsgesetz).

- **Zuwanderungsgesetz** + 27,5 Mio €
(Kapitel 15 060 Titelgruppe 67)

Für die Förderung von Integrationsmaßnahmen nach dem (neuen) Zuwanderungsgesetz des Bundes stehen erstmals 27,5 Mio € zur Verfügung.

- **Staatliche Ämter für Arbeitsschutz** - 2,7 Mio €
(Kapitel 15 110)

- **Landesanstalt für Arbeitsschutz (LafA)** + 3,1 Mio €
(Kapitel 15 120)

Die o.a. Beträge ergeben sich im wesentlichen aufgrund der Berichtigung einer fehlerhaften Zuordnung der Mieten für die Dienstgebäude der Laf A im Haushalt 2002.

- **Opferentschädigungsgesetz** + 7,0 Mio €
(Kapitel 15 320 Titel 681 30)

Die Ansatzanpassung erfolgt in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

- **Versorgungskuranstalt Aachen** - 4,9 Mio €
(Kapitel 15 330 Titelgruppe 63)

Aufgrund der Veräußerung der Versorgungskuranstalt Aachen zum 1. Januar 2002 entfällt eine Veranschlagung im Haushalt 2003.

- Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Als weiterer Beitrag zu den Konsolidierungsbemühungen und zur Reduzierung der Vorbelastung kommender Haushalte werden bei den mehrjährigen Förderprogrammen des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen nur noch in Höhe von höchstens 80,0 v.H. des Barnittelansatzes ausgewiesen. Diese Vorgabe gilt für den gesamten Landeshaushalt und betrifft damit alle Einzelpläne. Zusammen mit dem Rückgang aufgrund von Programmstreichungen oder Programmkürzungen errechnet sich aus dieser Vorgabe für den MASQT-Haushalt eine Verringerung der Verpflichtungsermächtigungen um rd. 88,5 Mio € oder rd. 25,0 v.H (von rd. 340,3 Mio € auf rd. 251,8 Mio €).

Tabelle 1 - Ausgaben des Epl. 15 nach dem Entwurf 2003, unterteilt nach Ausgabearten, im Vergleich zu 2002 und zum Ist-Ergebnis 2001

Angaben in Mio EUR

Stand: September 2002

<i>Ausgabart</i>	Ist-Ergebnis 2001	Haushaltsplan 2002	Haushaltsplan 2003 (Entwurf)	Veränderung gegenüber Haushaltsplan 2002	Anteil an den Gesamtausgaben 2003
<i>Personalausgaben</i>	206,0	221,8	205,5	-16,3 v.H.	19,5 v.H.
<i>Sächliche Verwaltungsausgaben</i>	63,5	79,0	77,3	-1,7 v.H.	7,3 v.H.
<i>Schulddienst</i>	0,0	0,0	0,0	0,0 v.H.	0,0 v.H.
<i>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</i>	802,1	788,0	729,5	-58,5 v.H.	69,2 v.H.
<i>Ausgaben für Investitionen</i>	66,7	47,2	41,7	-5,5 v.H.	4,0 v.H.
<i>Besondere Finanzierungen (Globale Minderungen)</i>	0,1	-22,4	0,1	22,5 v.H.	0,0 v.H.
<i>Gesamtsumme</i>	1.138,4	1.113,6	1.054,1	-59,5 v.H.	100,0 v.H.

Kapitel 15 010

Ministerium

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums einschließlich der Ausgaben für die automatisierte Datenverarbeitung; die querschnittsbezogene ressortinterne Forschung und die Verfügungsmittel des Ministers und des Staatssekretärs veranschlagt.

Kapitel: 15 010 Titel 526 10

Zweckbestimmung: Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten

Ist-Ergebnis 2001- TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
202	Ansatz: 302	Ansatz: 287
	VE: 0	VE: 0

Bei diesem Titel sind neben den Ausgaben für Rechtsberatung, ärztliche Gutachten und Sachverständige im wesentlichen die Mittel für querschnittsbezogene Forschungsaufgaben veranschlagt:

Grundlagenuntersuchungen

Inhalte von übergreifender Bedeutung zu den Wechselbeziehungen von Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie werden aufgegriffen und in Grundlagenuntersuchungen und Foren aufgearbeitet. In dem Projekt „Kultur der Selbständigkeit“ werden zum Beispiel die veränderten Gestaltungsspielräume der Beschäftigten im Arbeitsprozess und den sich daraus ergebenden arbeits- und sozialpolitischen Konsequenzen untersucht und geeignete Handlungsansätze entwickelt. Zielsetzung von Grundlagenuntersuchungen ist, konkrete Basisinformationen für passgenau aktuell zu formulierende Lösungen wie auch für zukünftige Modelle politischen Handelns des Ressorts zu erhalten.

Konzeptentwicklung

Für eine nachhaltige Politik des MASQT ist es erforderlich, u.a. Konzepte zu erarbeiten, die zur Aufarbeitung arbeitsmarkt-, technologie- oder sozialpolitisch bedeutsamer Themenfelder geeignet sind. Hierzu werden abteilungsübergreifende Entwürfe entwickelt, z.B. Faszination Technik, Entwicklung des Dienstleistungssektors und Vorlagen für ein Berichtssystem zur Modernisierung der Wirtschaft.

Kapitel: 15 010 Titel 526 10

**Zweckbestimmung: Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten
- Fortsetzung -**

Projektbegleitung

Aufwendungen für die Begleitung von Projekten, die mit dem Ziel finanzieller und funktionaler Synergieeffekte eine Verknüpfung von Bereichen des MASQT darstellen. Zu nennen ist hier insbesondere das Projekt „Moderne Arbeit“, das mit dem Ziel der Gestaltung eines Orientierungsrahmens zur Zusammenführung der Fachpolitiken entwickelt wird. Gleichzeitig werden Projektreihen installiert, die einen offenen Europäischen Dialog zu Fragen der Arbeitsmarkt-, Qualifizierungs- und Technologiepolitik begründen und diesen fortführen.

Kapitel: 15 010

Titel/Titelgruppe: 526 40

Zweckbestimmung: Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements und Förderung privat-öffentlicher Partnerschaften

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
382	Ansatz: 384 VE: 138	Ansatz: 365 VE: 111

Bürgerschaftliches Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft und zeichnet sich durch vielseitige Erscheinungsformen aus. Klassisches Engagement bei den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, in Vereinen und bei der Freiwilligen Feuerwehr sind hier ebenso zu nennen, wie das bürgerschaftliche Engagement im Bereich des Stiftungswesens und im Sponsoring, in privat-öffentlichen Partnerschaften (ppp) oder in Bereichen von Qualifizierung und Beschäftigungsförderung.

Mit dem im Jahr 2001 durch das MASQT durchgeführten Wettbewerb "Zukunftsbrücke – Neue Wege in die Erwerbsarbeit" sowie den Folgeaktivitäten in 2002 wie etwa einem organisierten Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbsteilnehmern und -partnern, einer Dokumentation und dem Transfer von "best practises" wurden die Impulse des internationalen Jahres der Freiwilligen dazu genutzt, Menschen, Projekte, Unternehmen und Initiativen zu finden und zu unterstützen, die ehrenamtlich Wege in die Erwerbsarbeit aufzeigen.

In Deutschland ist diese öffentliche Debatte zum Verhältnis von Erwerbsarbeit und freiwilligem, bürgerschaftlichem Engagement noch relativ neu. Sie ist aber ein wichtiger Beitrag sowohl zur Stabilisierung ehrenamtlicher Tätigkeiten als auch zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Kapitel: 15 010

Titel/Titelgruppe: 526 40

**Zweckbestimmung: Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements und Förderung privat- öffentlicher Partnerschaften
- Fortsetzung -**

Ziel der Aktivitäten des MASQT auf diesem Feld ist es, durch die engere Verzahnung von bürgerschaftlichem Engagement und Erwerbsarbeit, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, unter anderem durch

- die Thematisierung und Vorstellung des Engagements von Unternehmen für das Gemeinwohl,
- die bessere Nutzung und Anerkennung der Chancen des freiwilligen Engagements für den Einzelnen, in der persönlichen Entwicklung wie im Beruf,
- mehr „Mobilisierung“ und „Zuständigkeit“ derjenigen, die in der Erwerbswelt integriert sind, für diejenigen, die es augenblicklich nicht sind.

Dabei soll im Jahr 2003 ein Schwerpunkt der Aktivitäten im Bereich "corporate citizenship" liegen. Obgleich es bereits vielfältige Aktivitäten von Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gibt, die sich im sozialen und arbeitsmarktlichen Bereich engagieren, gibt es hier noch wichtige Potenziale, die für die Zukunft erschlossen werden können - im Interesse der Arbeit suchenden Menschen, aber auch im Interesse der Unternehmen selber.

Kapitel: 15 010

Titel/Titelgruppe: 60

Zweckbestimmung: Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
1.157	Ansatz:	1.253	Ansatz:	1.184
	VE:	184	VE:	184

Die Landesregierung NRW hat am 11.5.1999 ein Konzept für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (IT-Konzept) beschlossen und die Ressorts mit der Umsetzung des IT-Konzeptes beauftragt.

Ziel des IT-Konzeptes ist es, die Modernisierung der Verwaltung durch wirksame informations- und kommunikationstechnische Maßnahmen aktiv zu unterstützen. Mit den Maßnahmen sollen Rationalisierungspotentiale erschlossen, die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung verbessert und die Flexibilität hinsichtlich organisatorischer Änderungen erreicht werden.

Hierzu dienen:

- Aufbau einer flächendeckenden, internetbasierten Kommunikationsstruktur einschließlich eGovernmentverfahren
- Verstärkte Nutzung des Internets
- Ausbau der Multimedialfähigkeit der Netze
- Ausbau der Telearbeit
- Verbesserung der Arbeitsplatzausstattung,
- Einheitliche Softwareprodukte
- IT-gestützte Vorgangsbearbeitung
- Verbesserter Zugriff auf interne und externe Datenbanken

Die o.a. Titelgruppe umfaßt -ebenso wie die weiteren ADV-Titelgruppen des Einzelplanes- die Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik und die Konzepterarbeitung für die genannten Ziele. Ein besonderer Anteil entfällt im Jahr 2003 auf die weitere Verbesserung der Netze sowie die Ausstattung der Arbeitsplätze mit zeitgemäßer Technik und der Bürokommunikationssoftware MS Office 2000 und die Schaffung von Grundlagen für die Einführung von eGovernment im gesamten Geschäftsbereich.

Kapitel 15 020

Allgemeine Bewilligungen

In diesem Kapitel sind für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie die Mittel für Beihilfen und Fürsorgeleistungen, für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten und die Aufwendungen für die Personalvertretungen ausgebracht. Darüber hinaus sind hier der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen an die Landesunfallkasse, die Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums und die Aufwendungen für auswärtige Beziehungen veranschlagt.

Kapitel: 15 020	Titel/Titelgruppe: 636 20
Zweckbestimmung: Landesunfallkasse	

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
33.848	Ansatz:	33.846	Ansatz:	33.846
	VE:	0	VE:	0

Die Landesunfallkasse NRW als Selbstverwaltungskörperschaft finanziert sich über die Beiträge des Landes (als versichertes Unternehmen) und über umgelegte Aufwendungen für Versicherte, für die Beiträge nicht erhoben werden dürfen. Das Land wird dabei durch einen Beitrags-/Umlagebescheid zur Zahlung herangezogen. Die anfallenden Beitrags - und Umlagelasten für die Unfallversicherung des Landes sind in einer Summe ausgewiesen.

In der Landesunfallkasse sind alle Angestellten und Arbeiter des Landes NRW sowie die Beschäftigten der Landesbetriebe versichert, ebenso Strafgefangene, ehrenamtlich Tätige und Schüler.

Die Veranschlagung erfolgt zentral im Einzelplan 15 für den gesamten Landeshaushalt.

Kapitel: 15 020 Titel/Titelgruppe: 60

**Zweckbestimmung: Automation und Planung im Bereich von Haushalts-,
Kassen- und Rechnungsverfahren**

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
	Ansatz: 460	Ansatz: 400
	VE: 221	VE: 221

Das landeseinheitliche Kassenverfahren HKR-TV ist zwischenzeitlich bei allen Dienststellen im Geschäftsbereich des MASQT eingeführt worden und wird an rd. 500 Arbeitsplätzen eingesetzt.

Durch den mit einer Software-Firma abgeschlossenen Bezugsvertrag werden die technische Betreuung des Verfahrens sowie die Beratung und Schulung der Anwender abgedeckt.

Zur Zeit liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der Einführung des HKR-Monitorings und den damit verbundenen Schulungen sowie der Einbindung von HKR-Daten in die Informationssysteme des MASQT.

Anfang 2003 soll das durch FM entwickelte Mittelverteilungsverfahren (HKR-MV) eingesetzt werden. Kosten werden hier hauptsächlich für Schulungen entstehen.

Kapitel: 15 020	Titel/Titelgruppe: 62
Zweckbestimmung: Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung im nachgeordneten Bereich	

Ist-Ergebnis 2001 – TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
	Ansatz: 256	Ansatz: 230
	VE: 230	VE: 230

Mit Gesetz vom 12. März 1999 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Dritte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) beschlossen. Das Gesetz ist am 1. April 1999 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für geeignete Bereiche (§ 7 Abs. 3 LHO), mit der eine stärkere Kostentransparenz erreicht werden soll.

Die bei Kapitel 15 020 Titelgruppe 62 veranschlagten Barmittel in Höhe von 230,0 TEUR sowie die in Höhe von 230,0 TEUR ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Beratungsleistungen und Konzeptentwicklungen durch Externe,
- Beschaffung von ADV-Hard- und Software,
- Schulung der Bediensteten.

Zunächst erfolgt die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Geschäftsbereich des MASQT in der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW als Pilotprojekt.

Über die Konzepterstellung wurde im Frühjahr 2002 ein Vertrag mit einem externen Berater abgeschlossen. Der Konzeptvorschlag des Beraters wird Ende des Jahres vorliegen, so dass mit Beginn des nächsten Jahres mit dem notwendigen Pilotbetrieb begonnen werden kann.

Kapitel: 15 020 Titel/Titelgruppe 90

Zweckbestimmung: Aufwendungen für die Pflege von Auslandsbeziehungen

Ist-Ergebnis 2001– TEUR	Ansätze 2002 – TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
33	Ansatz: 77	Ansatz: 50
	VE: 0	VE: 0

Veranschlagt sind die Aufwendungen im Rahmen des fachlichen europäischen und internationalen Erfahrungsaustausches sowie Kosten für die Aus- und Fortbildung ausländischer Fachkräfte in den Themenbereichen des Ressorts sowie Aufwendungen bei internationalen und europäischen Projekten und Ausgaben im Rahmen der Eine-Welt-Politik.

Es wird die Dialogreihe Niederlande/Flandern/NRW im Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Niederlandestudien an der Westf. Wilhelms-Universität Münster fortgeführt.

Projekte zur Beseitigung von Hindernissen eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes sowie Veranstaltungen zum Thema „Europäischer Arbeitsmarkt“ sollen durchgeführt werden. Expertenaustausche und Workshops zu einzelnen europapolitischen Themenfeldern (z. B. Methode der offenen Koordinierung) sollen unterstützt werden.

Des weiteren sollen Erfahrungsaustausche in Fragen der Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit und den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ausgewählten Partnerregionen und NRW unterstützt werden, damit ein kontinuierlicher Wissensaustausch stattfindet.

Kapitel 15 030

Landesarbeitsmarktprogramme und -maßnahmen

Der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik liegt seit Anfang der 90er Jahre eine Konzeption zu Grunde, die sich im Wesentlichen in drei Säulen dokumentiert:

- Präventive Arbeitsmarktpolitik (Unterstützung betrieblicher Modernisierungsprozesse)
- Strukturbezogene Arbeitsmarktpolitik (Flankierung von regionalen und sektoralen Umstrukturierungsprozessen)
- Zielgruppenbezogene Arbeitsmarktpolitik (berufliche Integration besonderer Zielgruppen des Arbeitsmarktes).

Im Mittelpunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik stehen ganz entscheidend die Erhaltung und die Verbesserung von beruflichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer sich verändernden Arbeits- und Berufswelt. Die Förderung von Einzelpersonen wird dabei ergänzt durch entsprechende organisations- sowie systemverbessernde Ansätze.

Deshalb ist eine klare Orientierung auf den ersten Arbeitsmarkt und an zukünftigen Tätigkeits- und Qualifikationsprofilen ebenso erforderlich wie eine enge Verzahnung mit den Anforderungen der Betriebe an fachliche, soziale und personale Kompetenzen.

Wesentliche Merkmale der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik sind die

- Beteiligung aller relevanten Arbeitsmarktakteure (Arbeitsamt, Kommune, Wirtschaft, Gewerkschaften, Regional- und Gleichstellungsstellen, Wohlfahrtsverbände, Wissenschaft, Träger) durch regionale Konferenzen oder Beiräte
- Dezentralisierung durch Umsetzung in 30 Arbeitsmarktregionen, die einen oder mehrere Arbeitsamtsbezirke umfassen
- Integration von Politikfeldern durch eine besondere Hervorhebung von Projekten, die andere Handlungsfelder mit der Arbeitsmarktpolitik verzahnen.

Als Instrumente stehen der Arbeitsmarktpolitik dabei folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Heranführung an den Arbeitsmarkt, Orientierung und Motivierung
- Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- Berufliche Qualifizierung
- Aktive Gestaltung von Reorganisationsprozessen in Betrieben
- Eingliederungsbeihilfen an Unternehmen für die Einstellung Arbeitsloser
- Existenzgründungshilfen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer.

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 686 10

Zweckbestimmung: Institutionelle Förderung der Gemeinnützigen Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.)

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
1.567	Ansatz: 1.600	Ansatz: 1.600
	VE: 0	VE: 0

Die G.I.B.-Landesberatungsgesellschaft bietet Beratungen, Fortbildungen und Informationen für erwerbswirtschaftliche Existenzgründungen und Betriebe sowie öffentlich finanzierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte, die die beruflichen Chancen für von Arbeitslosigkeit bedrohte und betroffene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verbessern und einen Beitrag zum strukturellen Wandel leisten.

- Das Dienstleistungsspektrum der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.) umfaßt:

1. Veröffentlichungen

(inkl. Beiträge zu Veröffentlichungen Dritter)

2. Veranstaltungen

inkl. Info- und Fortbildungsveranstaltungen, Koordinations- und Erfahrungsaustauschtreffen, etc. (inkl. Beiträge zu Veranstaltungen Dritter)

3. Beratung zur regionalen Politikgestaltung

inkl. regionaler Vernetzung und Kooperation

4. Entwicklung von Vorhaben

inkl. Konzeptentwicklung, Beratung, Gutachten und Steuerung von Vorhaben

5. Programmentwicklung für das Land

inkl. Beschaffung und Bearbeitung von Controllingdaten, Controllingberichte, Unterstützung programmbegleitender Gremien für die Arbeitsmarktprogramme des Landes

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 686 20

**Zweckbestimmung: Zuschuß an die Technologieberatungsstelle beim
Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk
Nordrhein-Westfalen e.V. (TBS)**

Ist-Ergebnis 2001 – TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
2.605	Ansatz:	2.691	Ansatz:	2.691
	VE:	0	VE:	0

Strukturwandel, technologische Entwicklungen, Rationalisierungsprozesse und innerbetriebliche Reorganisationsprozesse wirken sich in allen Branchen und Regionen in NRW nachhaltig auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus. Die TBS unterstützt die betroffenen Beschäftigten und ihre Interessensvertretungen darin, ihr vorhandenes Wissen für die betrieblichen Prozesse und damit für den Erhalt und den Zuwachs an Arbeitsplätzen nutzbar zu machen und ihre Interessen in die Gestaltung der Prozesse einzubringen.

Durch die Beratung der TBS für die Betriebs- und Personalräte können notwendige Reorganisations- und Strukturanpassungsvorhaben rechtzeitig und zielgerichtet eingeleitet werden.

Die TBS berät und qualifiziert Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertreter, Vertrauensleute, interessierte Beschäftigte sowie ehren- und hauptamtliche Funktionsträger der Gewerkschaften in den Themenfeldern "Arbeit und EDV, betriebliche Umgestaltung und Arbeits- und Gesundheitsschutz". Sie führt betriebliche Beratungen durch, veranstaltet Seminare und Tagungen und informiert im Kontext arbeitsorientierter Landesprogramme.

In den letzten fünf Jahren hat die TBS nahezu 1.480 Seminare mit ca. 17.150 Teilnehmern und Teilnehmerinnen und nahezu 2.000 einzelbetriebliche Beratungen durchgeführt. Durch die Landesförderung werden im nahezu gleichen Umfang weitere Finanzmittel aktiviert.

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 698 20

**Zweckbestimmung: Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des
Steinkohlenbergbaues**

Ist-Ergebnis 2001 – TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
55.166	Ansatz:	52.650	Ansatz:	53.689
	VE:	0	VE:	0

Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus (einschl. des Braunkohlentagebaus), die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen aus ihrer Beschäftigung im Steinkohlenbergbau bzw. Braunkohlentagebau ausscheiden müssen, erhalten nach den "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Oktober 1994" ein "Anpassungsgeld". Hierdurch wird die Übergangszeit bis zum Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistungen überbrückt.

Nach der bisherigen Anpassungsgeldregelung wurden die Leistungen für Entlassungen bis zum 31.12.1999 gewährt. Die Aufwendungen werden dabei zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 vom Land getragen. Im Rahmen des Kohlekompromisses vom 13. März 1997 haben die Bundesregierung und die Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Saarland vereinbart, die Anpassungsgeldregelung bis zum 31.12.2005 zu verlängern. Die Landesregierung hat am 15. Juni 1999 der geänderten Fassung der "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus" sowie der Vorschaltvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung zugestimmt.

Mit dieser Regelung können voraussichtlich mehr als 19.000 Bergleute in den vorzeitigen Ruhestand gehen.

Kapitel: 15 030	Titel/Titelgruppe: 64
Zweckbestimmung: Maßnahmen der Berufsbildung	

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
1.997	Ansatz:	1.388	Ansatz:	1.147
	VE:	696	VE:	557

Veranschlagt ist die Förderung von Investitionen für Berufsbildungszentren sowie für Berufsbildungseinrichtungen besonderer Personengruppen des Arbeitsmarktes.

Zu den besonderen Personenkreisen gehören arbeitslose Jugendliche, arbeitslose beziehungsweise von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer. Diese Personen benötigen eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Ausbildungsförderung beziehungsweise Weiterqualifizierung, um am ersten Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können.

Förderfähig sind Bauinvestitionen (Neu-/Um-/Erweiterungsbauten) sowie Ausstattungsinvestitionen (Erst- und Ergänzungsausstattung) und - in Ausnahmefällen - auch der Erwerb von Gebäuden.

Im Jahre 2001 wurden u. a. 4 Projekte in Bad Oeynhausen, Köln (IT- Spezialisierungskurse für Mädchen und Frauen), Dortmund und Übach-Palenberg mit rd. 1,6 Mio. EUR Landesmitteln gefördert, die zu Gesamtinvestitionen für Bau- und Ausstattungsmaßnahmen in Höhe von rd. 3,5 Mio. EUR führten.

Kapitel: 15 030

Titel/Titelgruppe: 66

Zweckbestimmung: Innovative Arbeitszeitgestaltung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
476	Ansatz: 329	Ansatz: 33
	VE: 66	VE: 0

Der Ausgabenansatz dient der Abdeckung von Altverpflichtungen aus den Vorjahren. Die Aktivitäten zu innovativer Arbeitszeitgestaltung sollen fortgeführt und ab 2003 aus Mitteln des Kapitels 15 031 Titelgruppen 71/72 –Ziel 3 finanziert werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Erarbeitung von Material als Grundlage der Arbeitszeitberichterstattung des MASQT sowie wissenschaftliche Untersuchungen,
- die Durchführung von Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Themen der Arbeitszeitgestaltung,
- die Förderung von Brancheninitiativen,
- die Arbeitszeitberatung und
- die Flankierung der arbeitszeitpolitischen Initiativen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit in NRW

Ziele dieser Maßnahmen bzw. Projekte sind:

- regelmäßig über die Entwicklungen der Arbeitszeitwirklichkeit und Arbeitszeitwünsche der Beschäftigten zu berichten,
- auf vorhandene Potenziale für mehr Beschäftigung aufmerksam zu machen,
- für beschäftigungswirksame Arbeitszeiten zu werben,
- innovative Arbeitszeitmodelle einer breiteren Öffentlichkeit, vor allem aber in Unternehmen, bekannt zu machen,
- Unternehmen bei der Einführung neuer Arbeitszeitmodelle so zu beraten, dass Beschäftigung, Wettbewerb und Arbeitsschutz bei der Gestaltung berücksichtigt werden können.

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 71

Zweckbestimmung Initiative „Jugend in Arbeit“ *

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
35.288	Ansatz: 27.802	Ansatz: 18.886
	VE: 15.886	VE: 0

Der Ausgabenansatz dient der Abdeckung von Altverpflichtungen aus dem Vorjahr.

Die Initiative „Jugend in Arbeit“ wird überarbeitet und ab 2003 aus Mitteln des Kapitels 15 031 Titelgruppen 75/76 –Ziel 3 fortgeführt.

Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 15 031.

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 72

Zweckbestimmung: Förderung von Projekten zugunsten von Zielgruppen der
Arbeitsmarktpolitik (insbesondere Sozialhilfeempfänger)

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
43.897	Ansatz: 49.595 VE: 38.902	Ansatz: 1.800 VE: 0

Der Ausgabenansatz dient der Abdeckung von Altverpflichtungen aus dem Vorjahr.

Das Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“ wird überarbeitet und ab 2003 aus Mitteln des Kapitels 15 031 Titelgruppen 77/78 –Ziel 3 fortgeführt.

Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 15 031.

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 73

Zweckbestimmung: Förderung von sozialen Wirtschaftsbetrieben

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
4.149	Ansatz: 7.027	Ansatz: 4.070
	VE: 11.000	VE: 0

Das bisherige Modellprogramm „Soziale Wirtschaftsbetriebe“ für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen im Rahmen der integrierten Arbeitsmarktpolitik des Landes NRW wird nicht fortgeführt, da abzuwarten bleibt, inwieweit den geförderten Unternehmen eine dauerhafte Etablierung am Markt gelingen wird.

Die veranschlagten Mittel dienen nur noch der Ausfinanzierung bewilligter Maßnahmen.

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 80

Zweckbestimmung: Berufsbildungswerke

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
696	Ansatz: 1.117	Ansatz: 890
	VE: 515	VE: 412

Durch die Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln zwecks Förderung von Investitionen für Berufsbildungswerke (Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung jugendlicher Behinderter), Berufsförderungswerke (Einrichtungen zur beruflichen Umschulung erwachsener Behinderter) und Berufliche Trainingszentren (Einrichtungen zur Stabilisierung und Qualifizierung psychisch Behinderter) wird ein Netz von qualitativ geeigneten und quantitativ ausreichenden Rehabilitationsstätten geschaffen. Die Förderung sichert auch die zeitgemäße Ausstattung dieser Einrichtungen (technischer Modernisierungsbedarf).

Förderfähig sind Bau und Ausstattungsinvestitionen.

Im Jahre 2001 wurden 3 Projekte in Hamm, Düren und Kirchhundem (Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung jugendlicher Behinderter und zur beruflichen Umschulung erwachsener Behinderter) mit Landesmitteln in Höhe von rd. 0,7 Mio. EUR gefördert, die Gesamtinvestitionen von rd. 4,5 Mio. EUR bewirkten.

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 85

Zweckbestimmung: Werkstätten für behinderte Menschen

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
7.887	Ansatz: 7.465 VE: 4.639	Ansatz: 6.030 VE: 4.639

Die Landesregierung hat den Ausbau eines bedarfsgerechten Netzes an Werkstätten für behinderte Menschen seit 1966 konsequent gefördert. In NRW bestehen nach dem Stand 31.12. 2001 102 anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen mit rd. 50.989 Plätzen.

Durch die gemeinsame Förderung von Bau- und Ausstattungsvorhaben in Werkstätten für behinderte Menschen durch das Land, die Integrationsämter bei den Landschaftsverbänden, den Ausgleichsfonds beim BMA, das Landesarbeitsamt sowie durch Eigenmittel der Träger konnten seit 1990 in NRW rd. 18.200 neue Plätze geschaffen werden.

Entsprechend ihrer Zielsetzung in der Behindertenpolitik hat die Landesregierung im Jahr 2001 u.a. 10 Bauvorhaben von Werkstätten für behinderte Menschen in Bonn, Dinslaken, Köln, Duisburg, Tönisvorst, Oberhausen, Warstein, Iserlohn, Hamm und Dortmund mit Zuschüssen von rd. 6,4 Mio. EUR gefördert. Zusätzlich stellte das Land 2001 für Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen 0,7 Mio. EUR bereit.

Mit den verfügbaren Landesmitteln wird die Landesregierung im Jahr 2002 und 2003 die Förderung von Bau- und Ausstattungsvorhaben fortsetzen. Durch die Ansatzkürzung bei gleichzeitiger VE-Überrollung werden Maßnahmen lediglich zeitlich gestreckt.

Im Jahr 2002 ist in Abstimmung mit den beteiligten Planungs- und Finanzpartnern, wobei die Koordinierungskompetenz beim MASQT liegt, der Neubau bzw. die Erweiterung von 1.257 neuen Werkstattplätzen sowie die Ausstattung von 395 Werkstattplätzen bei einer Landesbeteiligung in Höhe von 6,9 Mio. EUR beabsichtigt, wodurch Gesamtinvestitionen von 34,7 Mio. EUR ausgelöst werden.

Kapitel: 15030 Titel/Titelgruppe: 91

Zweckbestimmung: Sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
230	Ansatz: 245	Ansatz: 70
	VE: 170	VE: 0

Die veranschlagten Mittel dienen nur noch zur Ausfinanzierung bereits bewilligter Maßnahmen.

Untersuchungen werden soweit erforderlich aus den Förderprogrammen finanziert.

Kapitel 15 031

Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme

Vor dem Hintergrund der arbeitsmarktpolitischen Konzeption sowie der Rahmenbedingungen, Handlungsmöglichkeiten, Ergebnisse und Anforderungen an die aktive Arbeitsmarktpolitik des Landes sollen in Ergänzung zum Regelinstrumentarium der Bundesanstalt für Arbeit und dem ESF-Programm des Bundes im Ziel-2- und -3-Bereich folgende Schwerpunkte gesetzt bzw. ausgebaut werden:

- Beschäftigungsförderung durch die Gewährung von Beschäftigungsbeihilfen für zusätzliche Arbeitsplätze für Arbeitslose und für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer in den Fördergebieten
- Förderung der Unternehmensentwicklung durch Qualifizierungs-, Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für Arbeitslose und für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer
- Kombinierte Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Infrastrukturentwicklung
- Integrierte arbeitsmarktpolitische Stadtentwicklungsmaßnahmen.

Ziel-3

- Förderung der Beschäftigung
- Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt verhindern - Beschäftigungsfähigkeit erhöhen
- Qualifizierung durch veränderte Systeme berufsbezogener Bildung verbessern
- Arbeitsorientierte Modernisierung mit den Beschäftigten und Entwicklung des Unternehmergeistes.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) wird sich an der Umsetzung spezifischer arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten des Landes in konzentrierter Form beteiligen und benennt dafür 5 Politikfelder, in denen der ESF eingesetzt werden kann:

- A) Aktive Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- B) Förderung der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt
- C) Förderung und Verbesserung der beruflichen und allgemeinen Bildung (lebenslanges Lernen)
- D) Förderung der Innovation und Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, der Entwicklung des Unternehmergeistes und Erleichterung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen
- E) Spezifische Maßnahmen zur Verringerung der geschlechtsspezifischen vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarktes.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) in NRW liegt dabei beim Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie. Die Abstimmung der Aktivitäten ist in dem neuen Prozeß der Regionalisierung der Landesarbeitsmarktpolitik angelegt: Auf der Basis arbeitsmarktpolitischer Rahmenkonzepte werden zwischen den Regionen und dem Land Zielvereinbarungen ausgehandelt und abgeschlossen, die im Zuge von regelmäßigen Statusgesprächen und durch ein durchgängiges Controlling überprüft und weiterentwickelt werden.

Die Programme „Jugend in Arbeit“ und „Arbeit statt Sozialhilfe“ sind so weiterentwickelt worden, dass sie in die EU-Förderung einbezogen werden können (siehe Titelgruppen 75/76 und 77/78).

Kapitel: 15 031 Titel/Titelgruppe: 61/62

Zweckbestimmung: Ziel 2-Programm (neu)

TGr. 61: Landesanteil / TGr. 62: EU-Anteil

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
<u>TG 61:</u> 14.214	<u>TG 61:</u> Ansatz: 9.382 VE: 10.455	<u>TG 61:</u> Ansatz: 10.012 VE: 12.009
<u>TG 62:</u> 14.278	<u>TG 62:</u> Ansatz: 18.764 VE: 14.392	<u>TG 62:</u> Ansatz: 18.764 VE: 15.012

Das neue Ziel 2 NRW umfaßt den Zeitraum 2002 – 2006.

Gefördert werden sollen Maßnahmen zur arbeitsmarktpolitischen Flankierung der im Rahmen des Operationellen Programms von Ziel 2 vorgesehenen Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung von Regionen mit Strukturproblemen. Insbesondere in den Kohleregionen sind präventive Maßnahmen der Qualifizierung von Beschäftigten erforderlich, die absehbar ihren Arbeitsplatz durch den erheblichen Arbeitsplatzabbau im Bergbau, aber auch in der Zulieferindustrie, verlieren werden. Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen sind die für 2003 angemeldeten Mittel dringend erforderlich. Außerdem muß der Strukturwandel durch andere beschäftigungspolitische Instrumente - wie in der Vergangenheit - weiterhin nachhaltig unterstützt werden. In den Fördergebieten ist die Arbeitslosigkeit nach wie vor besonders hoch. In fast allen Städten und Kreisen der Ziel-2-Gebiete liegt die Arbeitslosenquote teilweise erheblich über dem Durchschnitt in NRW (bis zu 18 %).

Die Mittel dienen beispielsweise zur Förderung der Qualifizierung von Bergleuten.

Rund 4.600 Teilnehmer haben bisher mit Erfolg teilgenommen, fast 80 % haben auf diesem Wege einen neuen Arbeitsplatz außerhalb des Bergbaus gefunden. Durch das Programm müssen auch zukünftig die in diesem Zusammenhang anfallenden Qualifizierungskosten bezuschusst werden, da der Arbeitsplatzabbau fortgesetzt wird.

Darüber hinaus soll z.B. die Beschäftigung durch die Bezuschussung zusätzlicher Arbeitsplätze in Ziel-2-Gebieten gefördert werden.

Kapitel: 15 031 Titel/Titelgruppe: 71/72

Zweckbestimmung: Ziel 3-Programm (neu)

TGr. 71: Landesanteil / TGr. 72: EU-Anteil

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
<u>TG 71:</u> 41.472	<u>TG 71:</u> Ansatz: 58.573 VE: 48.572	<u>TG 71:</u> Ansatz: 67.604 VE: 53.416
<u>TG 72:</u> 71.192	<u>TG 72:</u> Ansatz: 97.146 VE: 97.145	<u>TG 72:</u> Ansatz: 74.446 VE: 59.516

Das neue Ziel 3 NRW umfasst den Zeitraum 2002 – 2006. Es deckt inhaltlich die bisherigen Programme und Ansätze der zielgruppenbezogenen und präventiven Arbeitsmarktpolitik des Landes ab.

Im Rahmen der EU-kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik des Landes wird weiterhin die Heranführung, Qualifizierung und Integration von arbeitsmarktlichen Zielgruppen wie Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen, Migranten/-innen und Behinderten ein entscheidender Bestandteil sein. Dabei ist die berufliche Eingliederung von Frauen eine herausgehobene Querschnittsaufgabe.

Ferner bleibt es weiterhin Aufgabe präventiver Arbeitsmarktpolitik, im Sinne arbeitsorientierter Modernisierung mit den Beschäftigten, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, arbeitsplatzerhaltende und –schaffende Reorganisationskonzepte zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu entwickeln, entsprechende Personalentwicklungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen und den breitenwirksamen Transfer guter Praxis zu intensivieren.

Instrumente der zielgruppenbezogenen Arbeitsmarktpolitik sind im wesentlichen die Beratung von Arbeitslosen, die Orientierung und Qualifizierung im Rahmen von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und in Kombination mit Beschäftigungsmaßnahmen sowie die Gewährung von Existenzgründungsbeihilfen.

Instrumente der präventiven Arbeitsmarktpolitik sind Verbundprojekte, Potentialberatung, Arbeitszeitberatung und Qualifizierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit Jobrotation.

Kapitel: 15 031

Titel/Titelgruppe: 75/76

Zweckbestimmung: Ziel 3-Programm (neu) – Jugend in Arbeit plus

TGr. 75: Landesanteil / TGr. 76: EU-Anteil

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
<u>TG 75:</u> -	<u>TG 75:</u> Ansatz: - VE: -	<u>TG 75:</u> Ansatz: 4.400 VE: 9.100
<u>TG 76:</u> -	<u>TG 76:</u> Ansatz: - VE: -	<u>TG 76:</u> Ansatz: 4.400 VE: 6.800

Die Initiative „Jugend in Arbeit“ trägt der schwierigen Situation von Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung.

Sie soll die Integration dieser Zielgruppe in das Beschäftigungssystem durch die Förderung von mindestens einjährigen Arbeitsverhältnissen in Betrieben unterstützen.

Gefördert werden sollen Jugendliche unter 25 Jahren, die länger als 6 Monate keine Arbeit hatten, einer besonderen Ansprache bedürfen und die voraussichtlich nicht mehr für eine Ausbildung in Frage kommen.

Neben der Beschäftigung soll an mindestens einem Tag der Woche bzw. in bedarfsentsprechender Blockung von mindestens 20 % der Zeitdauer eines normalen Arbeitsverhältnisses eine berufsbegleitende Qualifizierung angeboten werden. Diese soll auf die individuellen Hemmnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine erfolgreiche berufliche Integration im Betrieb eingehen. Sie kann daher neben der berufsfachlichen Qualifizierung auch allgemeinbildende oder die persönliche und soziale Kompetenz steigernde Inhalte haben.

Gefördert wird außerdem die ausführliche Beratung der Jugendlichen, die Erstellung eines individuellen beruflichen Entwicklungsplans sowie die Begleitung während der Beschäftigung durch einschlägige örtliche Beratungsinstitutionen. Der Betrieb erhält einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 50 % für die Dauer der Beschäftigung von 12 Monaten.

Kapitel: 15 031 Titel/Titelgruppe: 75/76

Zweckbestimmung: Ziel 3-Programm (neu) – Jugend in Arbeit plus

TGr. 75: Landesanteil / TGr. 76: EU-Anteil

- Fortsetzung -

Die landesweite Akquisition der Arbeitsplätze im Rahmen von Jugend in Arbeit erfolgt vorrangig durch Fachkräfte der Kammern, die Koordination für das Handwerk durch den Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT), für den Bereich Industrie und Handel durch die Landesvereinigung der Industrie- und Handelskammer.

Bis Ende 2002 konnten ca. 8.700 Jugendliche durch die Initiative in Arbeit vermittelt werden. Ca. 70 % der über ein Jahr beschäftigten Jugendlichen münden nachhaltig ins Erwerbsleben ein.

Seit Januar 2002 wurde die Kooperation mit den Kommunen und dem Landesarbeitsamt verstärkt.

Kapitel: 15 031 Titel/Titelgruppe: 77/78

Zweckbestimmung: Ziel 3-Programm (neu) – Arbeit statt Sozialhilfe

TGr. 77: Landesanteil / TGr. 78: EU-Anteil

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
<u>TG 77:</u> -	<u>TG 77:</u> Ansatz: - VE: -	<u>TG 77:</u> Ansatz: 18.300 VE: 15.200
<u>TG 78:</u> -	<u>TG 78:</u> Ansatz: - VE: -	<u>TG 78:</u> Ansatz: 18.300 VE: 11.400

Das Land wird seine Förderangebote zur Integration arbeitsloser Sozialhilfeempfänger in das Beschäftigungssystem auf bisherigem Niveau fortführen.

In den letzten Jahren haben das Land sowie die Kommunen und Kreise bereits gemeinsam den Weg eingeschlagen, das Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“ im Interesse der Arbeitslosen stärker auf den ersten Arbeitsmarkt auszurichten und u.a. berufliche Orientierung, Qualifizierung und betriebliche Praxisphasen einzubinden.

Insgesamt konnte ein knappes Drittel der Sozialhilfeempfänger anschließend in Arbeit vermittelt werden, weitere 6 v.H. wechselten in berufliche Bildungsmaßnahmen. Künftig soll die Transferorientierung deutlich betont werden.

Kapitel 15 032

Aus- und Weiterbildung

Das Kapitel 15 032 fasst die Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung zusammen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2002 sind neben den Haushaltsmitteln für die berufliche Aus- und Weiterbildung auch die Haushaltsmittel für die allgemeine Weiterbildung (Vorjahr bei Kapitel 15 079) in diesem Kapitel veranschlagt. Durch die gemeinsame Veranschlagung soll das strategische Ziel einer verstärkten Verknüpfung von allgemeiner und beruflicher Weiterbildung auch im Haushalt dokumentiert werden.

Das Mittelvolumen im Haushaltsjahr 2003 beläuft sich auf insgesamt 107,17 Mio. EUR (Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen).

Berufliche Ausbildung:

Die Maßnahmen/Initiativen der beruflichen Ausbildung verfolgen die Ziele:

- Sicherung eines quantitativ ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes,
- Orientierungshilfen bei der Wahl des Ausbildungsberufes,
- Verbesserung der Qualität in der beruflichen Erstausbildung.

Insbesondere der Ausbildungskonsens NRW wird im Jahr 2003 der Garant dafür sein, allen ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz anbieten zu können.

Berufliche Weiterbildung:

Ziel der Maßnahmen/Initiativen ist es, die Qualität der beruflichen Weiterbildung in NRW zu sichern und zukunftsorientiert weiter zu entwickeln.

Durch die in 1998 begonnene Weiterbildungsinitiative NRW soll der Stellenwert der beruflichen Weiterbildung verstärkt in das Bewusstsein der Verantwortlichen und der Beschäftigten gerückt werden, die sich bislang nicht aktiv in Weiterbildungsprozesse begeben haben.

Allgemeine Weiterbildung

Aus den veranschlagten Mitteln werden, soweit nicht im Gemeindefinanzierungsgesetz veranschlagt, gesetzliche Zuweisungen für die Volkshochschulen und Zuschüsse für die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sowie ergänzende Förderungen der Weiterbildung geleistet. Eine Zusammenstellung der insgesamt im Landeshaushalt zur Förderung der Weiterbildung veranschlagten Haushaltsmittel enthält die Beilage 2 zum Einzelplan 15.

Kapitel: 15 032

Titel/Titelgruppe: 686 20

Zweckbestimmung: Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
353	Ansatz: 353	Ansatz: 353
	VE: 0	VE: 0

Mit den Haushaltsmitteln werden Projekte der Landesorganisationen der Weiterbildung gefördert:

Landesverband der Volkshochschulen	196.800 EUR
Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung	52.500 EUR
Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung	52.500 EUR
Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung	<u>51.000 EUR</u>
Insgesamt	352.800 EUR

Mit Hilfe der Landesmittel qualifizieren die Landesorganisationen einrichtungsübergreifend die Bildungsarbeit der ihnen angeschlossenen Bildungsstätten.

Kapitel: 15 032

Titel/Titelgruppe: 686 30

Zweckbestimmung: Zuschüsse für die kulturelle Bergarbeiterbetreuung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
259	Ansatz: 244	Ansatz: 244
	VE: 0	VE: 0

Der Zuschuss für die kulturelle Bergarbeiterbetreuung ist zweckbestimmt für anteilige Personalkosten der „Revierarbeitsgemeinschaft für kulturelle Bergmannsbetreuung“ (REVAG). Wesentliches Ziel der Arbeit der REVAG ist die Integration der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Umfeld des Steinkohlebergbaus. Dazu führt sie Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte der Ruhrkohle AG sowie deren Angehörige und Dritte durch.

Jährlich nehmen an rd. 220 Kursen und Projekten rd. 7.400 Personen teil. Die Inhalte der Kurse und Veranstaltungen beziehen sich auf Themen von Politik und Gesellschaft, Sprachen (Alphabetisierung, Deutsch für Ausländer), Kreativität und Freizeitgestaltung, Gesundheit und Ernährung.

Kapitel: 15 032

Titel/Titelgruppe: 686 40

Zweckbestimmung: Zuschuss für das Adolf-Grimme-Institut in Marl

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
511	Ansatz: 514	Ansatz: 514
	VE: 0	VE: 0

Im Rahmen der vielfältigen Maßnahmen, NRW als einen herausragenden europäischen Standort für Medienkompetenz, Medien und IT-Qualifizierung zu profilieren, fördert das Land das Adolf-Grimme-Institut, Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH in Marl.

Gesellschafter des Instituts sind:

- a) der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V., Bonn
- b) die Landesanstalt für Rundfunk NRW, Düsseldorf
- c) der Westdeutsche Rundfunk, Köln
- d) das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz
- e) die Stadt Marl

Die Gesellschaft fördert die Zusammenarbeit von Weiterbildung und Medien unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Volkshochschulen und deren Verbände als Einrichtung öffentlicher Weiterbildung. Gegenstand ist die theoretische und praktische Beschäftigung mit Themen, Strukturen, Politik und Praxis der Bereiche Medien, Kultur und Bildung mit dem Ziel der Kompetenzvermittlung und öffentlicher Kommunikation.

Das Institut stellt den Einrichtungen der Weiterbildung und anderen interessierten Institutionen – unabhängig von deren Trägerschaft – seine Arbeitsergebnisse und medienpädagogischen Dienstleistungen zur Verfügung.

Der Gesamthaushalt des Unternehmens beträgt 1.490.000 EUR.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 60

Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
17.490	Ansatz: 15.614	Ansatz: 12.451
	VE: 16.000	VE: 9.961

Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge im Handwerk sowie in Industrie und Handel

Kleine und mittlere Unternehmen können Teile der ihnen nach der Ausbildungsordnung obliegenden Aufgaben häufig nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen erfüllen. Die überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge übernehmen daher folgende Funktionen:

- Sicherung und Verbesserung der Ausbildungsqualität,
- Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von bestimmten Ausbildungsaufgaben sowie
- Unterstützung und Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft und –fähigkeit.

An der Finanzierung der Projekte beteiligt sich neben dem Land NRW auch der Bund. Darüber hinaus werden bei den überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen im Handwerk ESF-Mittel eingesetzt.

Veranstaltungen und Nachwuchssicherung

Durch die Maßnahmen sollen insbesondere leistungsstarke Jugendliche animiert werden, eine Ausbildung im Handwerk zu beginnen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Generationenwechsels im Handwerk ist die Akquirierung der Zielgruppe notwendig, damit dieser Wirtschaftszweig auch künftig handlungs- und wettbewerbsfähig ist.

Bau und Ausstattung von über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten handwerklicher, industrieller und sonstiger Träger in NRW

Das Ziel der Förderung besteht in der Schaffung eines flächendeckenden Netzes über- und außerbetrieblicher Ausbildungsstätten. Um die qualitativ hochstehende Berufsausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen auch künftig gewährleisten zu können, müssen die bestehenden Einrichtungen ständig an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

An der Förderung der Projekte beteiligt sich neben dem Land auch der Bund.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 61

Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Förderung der Ausbildungschancen
benachteiligter Jugendlicher

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
18.935	Ansatz: 17.465 VE: 12.590	Ansatz: 13.989 VE: 11.191

Betrieb und Schule (BUS)

Im Jahr 2001 wurde das Programm BUS gestartet. Im Rahmen von BUS sollen Jugendliche, die die Schule ohne Perspektive für ihre berufliche Zukunft verlassen, konkrete Angebote von Arbeitsmarktpolitik und Schule zur Orientierung, Hilfe und Unterstützung erhalten. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf präventiven Hilfen, die dazu beitragen sollen, dass junge Menschen erst gar nicht aus dem Regelsystem von Schule, Ausbildung und Beschäftigung herausfallen.

Das vorrangige Ziel ist, benachteiligte Jugendliche rechtzeitig bei der Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu unterstützen. So kann drohender Arbeitslosigkeit schon vor dem Übergang von der Schule in den Beruf vorgebeugt werden. Schule, Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik wirken dabei zusammen, um diesen Jugendlichen frühzeitig passgenaue Übergänge in den Beruf zu ermöglichen.

Jugendliche mit absehbar schwierigen Schul- und Berufsverlauf werden durch die Kombination schulischen Lernens mit betrieblicher Erfahrung auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Durch das Programm werden rd. 2.250 Jugendliche auf eine Ausbildung bzw. die Arbeitswelt vorbereitet.

Betrieb und Träger (BUT)

Bis zum Jahr 2001 wurden die "Berufsförderlehrgänge" durchgeführt, die anstelle des zehnten allgemeinbildenden Pflichtschuljahres vorsahen, dass nicht berufsreife Jugendliche zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt (Berufsausbildung, Beschäftigung) eine berufsfeldbreite fachpraktische und -orientierte Unterweisung in Lehrgängen von einem Jahr Dauer erhielten.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 61

Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Förderung der Ausbildungschancen
benachteiligter Jugendlicher
Fortsetzung

Ab dem Jahr 2002 wurden die Berufsförderlehrgänge durch das Programm "Betrieb und Träger (BUT)" ersetzt. Die Konzeption von BUT orientiert sich an den positiven Erfahrungen, die mit dem Programm BUS gewonnen wurden. Insbesondere der betriebliche Anteil führt dazu, dass Jugendliche unmittelbar Erfahrungen mit der Arbeitswelt und der betrieblichen Praxis sammeln können, die ggfs. zum direkten Übergang in eine betriebliche Ausbildung führen können.

Im Gegensatz zu BUS werden die schulischen Anteile im Programm BUT durch die Träger übernommen, die bislang die Berufsförderlehrgänge durchführten.

Sonderausbildungsstätten/Stützpunkte/außerbetriebliche Ausbildung

Das Programm befindet sich durch die Verschmelzung mit dem Ausbildungskonsens NRW in Abwicklung.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 62

Zweckbestimmung: Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
10.186	Ansatz: 14.214	Ansatz: 5.238
	VE: 15.646	VE: 4.190

Ausbildungskonsens NRW

Der 1996 geschlossene "Ausbildungskonsens NRW" setzt sich aus den Partnern

- Kommunen,
- Wirtschaft,
- Gewerkschaften,
- Arbeitsverwaltung und
- Landesregierung

zusammen.

Grundlage ist das Versprechen, jedem jungen Menschen in NRW, der ausgebildet werden will und kann, einen qualifizierten Ausbildungsplatz anbieten zu können. Ergänzend hierzu werden auch Maßnahmen zur strukturellen Weiterentwicklung des Systems der dualen Ausbildung durchgeführt. Dies wird durch folgende Programme und Maßnahmen erreicht:

- Durchführung von Informationskampagnen,
- Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
- Förderung von Ausbildungsverbänden,
- Förderung von Modellprojekten und Initiativen (z.B. Differenzierung, neue Berufe, Verhältnis Betrieb – Berufsschule, Abstimmung Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt, IT-Ausbildung, Dialog "Eltern-Schule-Wirtschaft"),
- Förderung von Informations-, Beratungs- und Akquisitionsmaßnahmen sowie
- Evaluierung von Maßnahmen, Fachveranstaltungen

Ab dem Haushaltsjahr 2003 wird der Ausbildungskonsens NRW in die Kofinanzierung des ESF Ziel 3 Programms einbezogen. Dadurch wird das bisherige Förderniveau auch zukünftig gewährleistet.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 63

Zweckbestimmung: Landesprogramm "Neue Berufsfelder für Frauen in
Handwerk und Technik" – in Abwicklung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
1.145	Ansatz: 2.045 VE: 0	Ansatz: 50 VE: 0

Das Programm befindet sich in Abwicklung. Der Ansatz dient lediglich zur Ausfinanzierung bereits bewilligter mehrjähriger Maßnahmen.

Da mittlerweile bei allen Programmen und Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung die Belange von Frauen Berücksichtigung finden, erfolgt weiterhin eine adäquate Förderung, ohne die Notwendigkeit eines eigenen Programms.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 65

Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
7.041	Ansatz:	2.041	Ansatz:	1.924
	VE:	2.761	VE:	1.539

Weiterbildungsinitiative NRW

Der immer schneller fortschreitende technologische Wandel bedingt die permanente Aktualisierung des vorhandenen Wissens. Durch die Weiterbildungsinitiative NRW soll diese Notwendigkeit im Bewusstsein der Beschäftigten und der Unternehmen, vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), verankert werden. Ziele sind u.a. die

- Weiterbildungsbeteiligung von Unternehmen (KMU) und Beschäftigten zu steigern,
- Darstellung des Nutzens und des Gebrauchswerts von Weiterbildung,
- Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt verbessern über Information und Beratung,
- Stärkung des Betriebes als Lernort,
- Vernetzung der Unternehmen mit Weiterbildungsträgern fördern und
- Dokumentation von formellen und informellen Kompetenzen.

Einzelmaßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Zielgruppen der Förderung sind KMU, ihre Führungskräfte sowie Beschäftigte, die sich bisher nicht aktiv weitergebildet haben oder kaum von Weiterbildungsangeboten erreicht wurden.

Um innovative Weiterbildungskonzepte für diese Zielgruppe zu erreichen, werden vorrangig Projekte gefördert, die Beschäftigte und Unternehmen für mehr Weiterbildung aktivieren, die Zusammenarbeit aller Weiterbildungsbeteiligten verbessern und die Erstellung, Erprobung und Verbreitung von geeigneten Weiterbildungskonzepten zum Ziel haben.

Ausstattung beruflicher Weiterbildungsstätten

Damit Weiterbildung auf einem hohen Niveau möglich ist, werden Projekte gefördert, die der qualitativen Verbesserung der Ausstattung von überbetrieblichen Weiterbildungsstätten dienen.

An der Finanzierung dieser Projekte ist der Bund beteiligt.

Kapitel: 15 032

Titel/Titelgruppe: 66

Zweckbestimmung: Förderung abschlussbezogener Lehrgänge im Medienverband (WebKolleg)

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
341	Ansatz: 358	Ansatz: 358
	VE: 0	VE: 1.074

Das WebKolleg NRW wird als Nachfolgemodell des bis Juli 2002 durchgeführten Telekolleg II aufgebaut und erprobt. Es handelt sich um ein online-gestütztes multimediales Weiterbildungsangebot, das vom Land NRW zusammen mit den im Gesellschaftervertrag genannten Partnern (WDR, Gewerkschaften, Wirtschaft, Volkshochschulverband) betrieben wird. Es eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu webbasierten Weiterbildungsangeboten - e-learning contents. In seinem modularen Aufbau umfasst es die allgemeine, berufliche und politische Bildung und stellt gleichzeitig einen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz dar. Diese Angebote umfassen im Endausbau Zertifizierungen und schulische Abschlüsse

Mit den Mitteln wird der Anteil des Landes NRW zum Aufbau des WebKolleg NRW getragen.

Kapitel: 15 032

Titel/Titelgruppe: 67

Zweckbestimmung: Förderung der Innovation der Weiterbildung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
383	Ansatz: 384	Ansatz: 384
	VE: 0	VE: 0

Gefördert werden Projekte der Volkshochschulen und anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, mit denen ein nachhaltiger Beitrag zur Modernisierung der Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen geleistet wird.

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Bildungsbeteiligung an arbeitsweltlichen und gesellschaftlich relevanten Angeboten durch eine regionale und fachliche Kooperation von allgemeiner, beruflicher und politischer Weiterbildung unter Einbeziehung von Akteuren in Wirtschaft und Gesellschaft. Im Vordergrund stehen Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Bevölkerungsgruppen, die bisher zu den Angeboten keinen oder nur schwer Zugang finden.

Um den Transfer der Ergebnisse zu gewährleisten, stellen die Träger die Produkte im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs in den Regionalkonferenzen vor.

Förderungsfähig sind Sachkosten (ohne Investitionen) und projektbezogene Personalkosten einschließlich der auf die Präsentation und Dokumentation im Wirksamkeitsdialog entfallenden Kosten. Personalkosten aus Stellen, die nach dem Weiterbildungsgesetz oder institutionell gefördert werden, sind ausgeschlossen.

Das Landesinstitut für Qualifizierung begleitet die Projekte fachlich und fördert die Implementation in der Weiterbildungslandschaft.

Kapitel 15 033

Landesinstitut für Qualifizierung

Das am 01.04.2002 errichtete Landesinstitut für Qualifizierung setzt sich aus dem ehemaligen Landesinstitut für Internationale Berufsbildung, Solingen, sowie der Abteilung Weiterbildung des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung, Soest, zusammen.

Das Landesinstitut für Qualifizierung unterstützt das MASQT durch die Vorbereitung und Erarbeitung von Planungsentwürfen zu zentralen Fragen der Aus- und Weiterbildung. Es sichert die Umsetzung der Konzeptionen in den Regionen durch Unterstützung der Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Projekten sowie des Ergebnistransfers in die Aus- und Weiterbildungslandschaft.

Weiterhin werden Projekte im Auftrag anderer Ressorts durch eine Koordinierungsstelle bearbeitet.

Kapitel 15 041

Hilfen für behinderte und pflegebedürftige Menschen

In Kapitel 15 041 sind soziale Maßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen zusammengefasst. Das Fördervolumen beträgt zusammen mit dem Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege (25,6 Mio €) und den Zuschüssen an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen (16,4 Mio €) insgesamt 58.796.400 Euro.

Hilfen für behinderte Menschen (Titelgruppe 80):

In NRW leben rd. 2,5 Mio. Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Das Land setzt sich seit langem mit einem breit gefächerten System sozialer Hilfen dafür ein, Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu integrieren und ihre Kraft zur Selbsthilfe zu stärken. Gleichwohl hat sich aber auch gezeigt, dass das bestehende System der gesellschaftlichen Eingliederung nicht ausreicht, um den veränderten Bedürfnissen behinderter Menschen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Behindertenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe der Landespolitik. Mit dem durch das Aktionsprogramm "Mit gleichen Chancen leben" begonnenen Prozess werden in über 90 Gliederungspunkten die verschiedensten Integrationsmaßnahmen aus den Einzelplänen der Landesressorts erfasst, miteinander verzahnt und weiterentwickelt. Die durch die ganzheitliche, alle Lebensbereiche und alle Altersgruppen erfassende, an einheitlichen Leitbildern orientierte Bearbeitung der Themen entstehenden Synergieeffekte ermöglichen es z.B., in bereits vorhandenen Programmen neue Schwerpunkte zu setzen, diese gegenseitig in ihren Wirkungen zu verstärken und z.B. durch Umschichtung von Fördermitteln notwendige Weiterentwicklungen in Angriff zu nehmen.

Hilfen für pflegebedürftige Menschen (Titelgruppen 90 und 93)

Aus den Titelgruppen 90 und 93 werden Maßnahmen und Einrichtungen zugunsten und im Interesse pflegebedürftiger alter und behinderter Menschen gefördert

Die Regelförderung der komplementären ambulanten Dienste ist mit Ablauf des Haushaltsjahres 2002 eingestellt worden.

Im Haushaltsjahr 2003 wird die Finanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung, insbesondere von Modellmaßnahmen zur besseren Versorgung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. demenziell erkrankter Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger gem. Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz – PflEG - mit Landesmitteln ergänzt.

Primäres Ziel der Pflegepolitik in Nordrhein-Westfalen ist es, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen soweit wie möglich zu unterstützen, vorzeitigen Heimaufenthalt zu vermeiden und die Weiterentwicklung der Infrastruktur für die pflegerischen Dienstleistungen entsprechend am Bedarf der Betroffenen auszurichten.

Nach § 9 SGB XI liegt die Regelungsverantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlich pflegerischen Infrastruktur bei den Ländern. Die Umsetzung des § 9 SGB XI erfolgt über das Landespflegegesetz (PfG NW) sowie hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, die die Vorhaltung und Finanzierung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur regeln.

Aus der Titelgruppe 90, die sich auf die Zielgruppe der pflegebedürftigen alten und behinderten Menschen und ihre Angehörigen bezieht, werden Wohnberatung, Qualitätssicherung in der Pflege, Neue Wohnformen für Pflegebedürftige und das Projekt "Seniorenwirtschaft" gefördert.

In Titelgruppe 93 sind die Mittel zur Kofinanzierung niederschwelliger Hilfeangebote nach § 45c SGB XI etatisiert. Zu den niedrigschwelligen Hilfe- und Betreuungsangeboten gehören:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
- Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
- Tagesbetreuung in Kleingruppen,

- Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer,
- Familienentlastende Dienste,
- Agenturen zur Beratung und Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige und der sie Pflegenden sowie
- andere modellartig zu erprobende niedrigschwellige Betreuungsangebote.

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen (Titelgruppe 94)

Die Titelgruppe 94 dient der Förderung von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen. Insbesondere werden Projekte wissenschaftlich begleitet, die die Weiterentwicklung der Sozialhilfe zu einer modernen Dienstleistung, die Verwaltungsmodernisierung der Sozialhilfeverwaltung und die Unterstützung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger zur Überwindung ihrer Sozialhilfebedürftigkeit zum Ziel haben.

Durch das Modellprojekt "Sozialagenturen" ist eines der Projekte zur Realisierung der Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit.

Für Personen in prekären Lebenssituationen wird eine Hilfe "aus einer Hand" organisiert, die ein passendes Angebot zur Überwindung der Notlage darstellt und den betroffenen Menschen hilft, wieder auf "eigenen Beinen" zu stehen. Hilfen werden zielorientiert und zentriert auf den individuellen Bedarf erbracht. In dem Modellprojekt wird die Sozialhilfe mit Angeboten der Arbeitsverwaltung und weiteren sozialen Dienstleistungen wie Wohnungshilfe, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung, Kinderbetreuung etc. verbunden.

Des Weiteren sind die Mittel für Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Sozialberichterstattung und der vorrangigen sozialen Sicherungssysteme bestimmt.

Hilfen für Wohnungslose (Titelgruppe 95)

Die Haushaltsmittel werden für das Landesprogramm "Wohnungslosigkeit vermeiden - dauerhaftes Wohnen sichern" verwendet. Das Programm wurde 1996 gestartet mit dem Ziel, die Vorbeugung von Wohnungslosigkeit zu stärken und die Reformbestrebungen in der Wohnungslosenhilfe zu unterstützen. Über einen begrenzten Zeitraum werden modellhafte Projekte der Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege und privater Träger in Nordrhein-Westfalen mit einer zeitlich begrenzten Anschubfinanzierung gefördert. Das Programm umfasst 3 Förderschwerpunkte:

1. Die Vermeidung von Wohnungsnotfällen durch die Förderung und Weiterentwicklung der zentralen Fachstelle nach den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur "Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten".
2. Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für Wohnungsnotfälle im Rahmen sozialer Wohnprojekte, durch die die Betroffenen nicht nur Aussicht auf eine eigene Wohnung bekommen, sondern in vielen Projekten auch im Rahmen einer Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme beim Bau oder der Modernisierung des Wohnraumes eine Arbeitsstelle erhalten. Außerdem werden sog. Maklerangebote gefördert, die dazu beitragen, dass Betroffene und potenzielle Vermieter zusammengeführt werden, um so gegenseitige Vorurteile abzubauen und die Betroffenen bei der Reintegration in den Wohnungsmarkt zu begleiten und zu unterstützen.
3. Die Förderung von niedrighschwelligen, wirkungsvollen Maßnahmen der sozialen Arbeit, die Wohnungslose tatsächlich erreichen: So werden u.a. die in den letzten Jahren vielerorts entstandenen Obdachlosenzeitungen unterstützt, die Betroffenen dabei helfen sich Zugänge zum allg. Wohnungs- und Arbeitsmarkt zu erschließen. Außerdem werden die "Krankenpflege auf der Straße" und auch andere "Streetworkprojekte" gefördert, um den Betroffenen Wege aus der Obdachlosigkeit aufzuzeigen.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 80

Zweckbestimmung: Gesellschaftliche Integration von Menschen
mit Behinderungen

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002- TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
11.480	Ansatz: 11.682 VE: 5.117	Ansatz: 6.049 VE: 3.685

Mit dem Haushaltsansatz wird die Behindertenpolitik mit Ausnahme der Förderung der Betreuungsvereine und Familienunterstützenden Dienste in ihren bisherigen Handlungsansätzen fortgeführt. Die Förderung d Familienunterstützenden Dienste läuft planmäßig aus. Die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und deren Qualifizierung soll künftig verstärkt von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen ihrer Querschnittsaufgaben wahrgenommen werden.

Fördergegenstand:

Zuschüsse an freie Träger:

Der Mittelansatz dient der Förderung von Personalkosten von freien Trägern für nachfolgende Aufgaben:

Zuschüsse an die Westdeutsche Blindenhörbücherei e.V., Münster

Die Mittel sind bestimmt für die Bewilligung eines Zuschusses an die Westdeutsche Blindenhörbücherei für Personal- und Sachkosten, soweit sie unmittelbar dem Erwerb, der Herstellung, der Inventarisierung, der Katalogisierung, der Wartung und dem Versand von Hörbüchern dienen.

Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports

Der Behindertensport ist ein wichtiges Instrument zur sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Ziel ist es, allen Behinderten ein adäquates Angebot im sportlichen Bereich zu vermitteln und sie in die vereinsorientierte Sportbewegung zu integrieren. Behindertensport wird in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung von den örtlichen Behindertensportgemeinschaften durchgeführt. Sie sind größtenteils im Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen. Weitere Sportgruppen gehören dem Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen an.

Kapitel: 15 041

Titelgruppe: 80

**Zweckbestimmung: Gesellschaftliche Integration von Menschen
mit Behinderungen
Fortsetzung**

Die Mittel sollen u.a. verwendet werden für

- die Durchführung von örtlichen und überörtlichen Behindertensporttreffen,
- die Durchführung von Sportlehrgängen,
- die Qualifizierung von Übungsleiterinnen/Übungsleitern,medizinischem Fachpersonal,
- die Betreuung hör- und sprachbehinderter Mitbürger,
- Unterstützungen bei Vereinsgründungen,
- die Durchführung von Pilotprojekten sowie
- die Entwicklung von integrativen Sportangeboten für Behinderte und Nichtbehinderte.

Zuschüsse zur Verbesserung der Eingliederung von Hörgeschädigten:

Für die gesellschaftliche Teilhabe gehörloser Menschen hat die Möglichkeit gebärdensprachlicher Kommunikation besondere Bedeutung.

Das MASQT setzt sich entsprechend der Aufforderung des Europäischen Parlaments für die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache für Gehörlose ein. Schwerpunktmäßig werden die konzeptionelle Weiterentwicklung und Durchführung von Gebärdensprachkursen, die Entwicklung einer qualifizierten Ausbildung und eines professionellen Berufsbildes eines Gebärdensprachdolmetschers, die Qualifizierung von Gebärdensprachdozenten und Weiterbildungsmaßnahmen für Gehörlose gefördert.

Der **Förderansatz für Betreuungsvereine** in Höhe von rd. 4,0 Mio € wird gestrichen. Da die meisten Betreuungsvereine Mitglieder eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sind, soll die Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Betreuer in den Aufgabenkatalog der Wohlfahrtsverbände aufgenommen werden.

Die Förderung der Familienunterstützenden Dienste läuft zum 31. März 2003 aus.

Kapitel: 15 041

Titelgruppe: 80

**Zweckbestimmung: Gesellschaftliche Integration von Menschen
mit Behinderungen
Fortsetzung**

Förderung von sozialen Einrichtungen

Mit den Mitteln werden Baumaßnahmen von Einrichtungen für Behinderte gefördert, für die entsprechend dem Landespflegegesetz die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verantwortlich sind. Mit dem Einsatz dieser ergänzenden Landesmittel sollen insbesondere innovative Einrichtungsformen für ein möglichst breit gestreutes Angebot der unterschiedlichsten Behinderteneinrichtungen unterstützt werden.

Die Einrichtungsgegenstände von Behinderteneinrichtungen werden pro Platz mit 1.000 € gefördert. Durch diese Landesförderung ist der Anspruch auf eine komplementäre Förderung mit Bundesmitteln sichergestellt.

Förderverfahren:

Die jährlichen Förderprogramme werden in Absprache zwischen den Bewilligungsbehörden und dem MASQT aufgestellt. Die Umsetzung liegt bei den Bewilligungsbehörden (Landschaftsverbände und Versorgungsamt Dortmund).

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 90

Zweckbestimmung: Förderung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen und von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
0	Ansatz: 6.353	Ansatz: 4.054
	VE: 5.800	VE: 3.243

Die Mittel sollen eingesetzt werden zur Förderung

- der Weiterentwicklung komplementärer ambulanter Dienste gem. § 10 Abs. 3 Landespflegegesetz (PfG NW),
- neuer Wohnformen, die das Bedürfnis älterer und pflegebedürftiger Menschen nach mehr Selbstständigkeit unterstützen und Isolation und Vereinsamung verhindern sollen, sowie zur Absicherung der Beratungstätigkeit der beiden Regionalbüros „Neue Wohnformen im Alter“ in Köln und Bonn,
- von Maßnahmen und Projekten zur zeitlich befristeten modellartigen Erprobung innovativer Elemente im Bereich der Versorgung Pflegebedürftiger,
- der Wohnraumberatungsstellen,
- des Projektes "Seniorenwirtschaft" sowie
- von Maßnahmen zur Bündelung und Koordinierung der Handlungskonzepte zur Qualitätssicherung in der Pflege.

Durch die Ansatzreduzierung können neue Vorhaben nicht in dem vorgesehenen Umfang realisiert werden. Laufende Maßnahmen werden jedoch weiter planmäßig umgesetzt.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 93

Zweckbestimmung: Hilfen für demenziell erkrankte alte Menschen,
Weiterentwicklung ambulanter Hilfen nach § 45 c SGB XI

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
0	Ansatz: 0 VE: 0	Ansatz: 1.000 VE: 800

Die Titelgruppe ist neu in den Haushaltsplan des Landes eingestellt.

In Titelgruppe 93 sind die Mittel zur Kofinanzierung niederschwelliger Hilfeangebote nach § 45c Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz, eingegliedert in SGB XI, etatisiert. Zu den niedrigschwelligem Hilfe- und Betreuungsangeboten gehören:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
- Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
- Tagesbetreuung in Kleingruppen,
- Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer,
- Familienentlastende Dienste,
- Agenturen zur Beratung und Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige und der sie Pflegenden sowie
- andere modellartig zu erprobende niedrigschwellige Betreuungsangebote.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 94

Zweckbestimmung: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
766	Ansatz: 1.589 VE: 214	Ansatz: 1.589 VE: 171

Fördergegenstand

Wissenschaftliche Begleitung von Projekten zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe, Untersuchungen zur Sozialberichterstattung, Vorhaben zur Umsetzung der Experimentierklausel im Rahmen des BSHG sowie zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge. Insbesondere werden Projekte wissenschaftlich begleitet, die die Weiterentwicklung der Sozialhilfe zu einer modernen Dienstleistung, die Verwaltungsmodernisierung der Sozialhilfeverwaltung und die Unterstützung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger zur Überwindung ihrer Sozialhilfebedürftigkeit zum Ziel haben.

Das Modellprojekt "Sozialagenturen" ist eines der Projekte zur Realisierung der Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit.

Für Personen in prekären Lebenssituationen wird eine Hilfe "aus einer Hand" organisiert, die ein passendes Angebot zur Überwindung der Notlage darstellt und den betroffenen Menschen hilft, wieder auf "eigenen Beinen" zu stehen. Hilfen werden zielorientiert und zentriert auf den individuellen Bedarf erbracht. In dem Modellprojekt wird die Sozialhilfe mit Angeboten der Arbeitsverwaltung und weiteren sozialen Dienstleistungen wie Wohnungshilfe, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung, Kinderbetreuung etc. verbunden.

Gleichzeitig soll eine aktivierende und fördernde Hilfe diese Einrichtungen prägen.

Förderverfahren

Das Ministerium entscheidet über die Projekte und die wissenschaftliche Begleitung.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 95

Zweckbestimmung: Hilfen für Wohnungslose

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 - TEUR	
1.975	Ansatz:	2.148	Ansatz:	1.676
	VE:	1.565	VE:	1.214

Fördergegenstand:

Entwicklung und Erprobung innovativer Projekte zur dauerhaften Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle mit den Schwerpunkten: Vermeidung von Wohnungsnotfällen durch Umsetzung und Weiterentwicklung der Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Einrichtung von Zentralen Fachstellen durch Maßnahmen Sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle und sozialer Begleitung zur Reintegration in den Wohnungsmarkt und Entwicklung niedrigschwelliger Beratungs- und Hilfeangebote für Wohnungsnotfälle.

Fördervolumen:

Bindungen aus den Vorjahren führen dazu, dass für das Jahr 2003 noch rd. 600.000 EURO für neue Modellprojekte zur Verfügung stehen.

Förderverfahren:

Auf der Grundlage fachlicher Beurteilungen, die von der für die Durchführung des Förderprogramms zuständigen Programmgeschäftsstelle "Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle" beim Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) vorgenommen werden, entscheidet das MASQT unter Beteiligung des ILS und der Landschaftsverbände über die Förderung der Modellprojekte. Die Landschaftsverbände führen das Bewilligungsverfahren durch.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 95

Zweckbestimmung: Hilfen für Wohnungslose
- Fortsetzung -

Relevante Projekte:

Seit der Einrichtung des Landesmodellprogramms "Wohnungslosigkeit vermeiden - dauerhaftes Wohnen sichern" im Jahr 1996 wurden über 100 Modellprojekte in 40 Städten und Gemeinden gefördert:

- Maßnahmen sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle z. B. CV Oberhausen, Ev. Perthes-Werk Soest, AWO Hagen, AWO Oberhausen,
- Frauenspezifische Projekte, z.B. IB Wuppertal, Frauenforum Unna, Hilfen für Frauen in Krisensituationen Espelkamp,
- Aufsuchende Hilfe zur Krankenpflege „Krankenpflege auf der Straße“ in Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Mönchengladbach und Mülheim.

Kapitel 15 050

Technologie- und Innovationsprogramm (TIP)

Im Kapitel 15 050 sind die Technologieförderung und die Förderung der Patentinformationszentren in NRW zusammengefasst.

Das Fördervolumen beziffert sich insgesamt auf 15,69 Mio € Ansatzmittel für das Jahr 2003 sowie Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von 12,385 Mio €, die im Wesentlichen auf die Jahre 2004 bis 2006 verteilt sind.

Im Vordergrund der neuen **Technologiepolitik des MASQT** steht nicht die Förderung einzelner Technologieprojekte, sondern **die Entwicklung und Förderung von Clustern**. Mit der neuen Technologiepolitik sollen in den Bereichen "Produktionstechnologien", "Werkstofftechnologien", "Mikro- und Nanotechnologien" und "Optische Technologien" entscheidende Standortvorteile erzielt werden.

Anstatt einzelne Technologieprojekte zu fördern, soll verstärkt auf die **Technologieinfrastruktur** gesetzt werden.

In den besonders strukturschwachen Ziel-2 Regionen, in denen die Notwendigkeit bleibt, den Modernisierungsprozess mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten voranzubringen, wird die Förderung uneingeschränkt fortgesetzt.

Beispiele für den Einsatz der Technologieinfrastruktur sind insbesondere die Technologieinitiativen auf den Technologiequerschnittsfeldern der Produktionstechnologien, Werkstofftechnologien, Mikro- und Nanotechnologien sowie Optische Technologien.

Bestandteil sind auch die Brancheninitiativen in den Bereichen Bau, Fahrzeugbau, Möbelindustrie, Textil und Bekleidung, die schon bisher die Modernisierung ihrer Branche als Hauptaufgabe hatten und die in Zukunft noch enger mit Technologieinitiativen verbunden werden, um wichtige Querschnittstechnologien allen Unternehmen zugänglich zu machen.

Auch die Technologiezentren und Institute, die in der Regel starke regionale Verbindungen und Zugangsmöglichkeiten sowohl zu Technologieträgern als auch zu Unternehmen haben, werden für dieses Ziel aktiv eingebunden.

Darüber hinaus wird versucht, den Technologieunternehmen verstärkt Zugang zu **Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes** zu verschaffen.

Forciert werden sollen neue technologische Entwicklungen, die branchenübergreifend Anwendung finden können. Technologieentwicklung, **Technologietransfer und Technologiemarketing** sollen zusammen gedacht und zusammen behandelt werden.

Durch die Vernetzung verschiedener Politikbereiche wie der Qualifizierungs- und Arbeitsmarktpolitik sowie durch die Zusammenführung von Wissenschaft und Wirtschaft wird eine **integrierende Technologiepolitik** erreicht.

Kapitel: 15 050

Titel/Titelgruppe: 61

Zweckbestimmung: Technologie- und Innovationsprogramm NRW

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
17.774	Ansatz:	19.417	Ansatz:	15.690
	VE:	22.500	VE:	12.385

Mit dem Technologie- und Innovationsprogramm Wirtschaft sollen Projekte/Maßnahmen

- zur Informationsbeschaffung (einschl. Aus- und Weiterbildung),
- zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien,
- zur Förderung der fortgeschrittenen Bereiche von Spitzen- und Schlüsseltechnologien
- zum Technologietransfer einschl. der technologischen Infrastruktur und Qualifizierung und
- zur vermehrten Einwerbung von Fördergeldern der EU, des Bundes und Privater durch Unternehmen

in Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

Dabei steht die Erreichung multifunktionaler Ziele, hoher Multiplikatoreffekte und nachhaltiger Wirkungen im Vordergrund.

Kapitel: 15 050

Titel/Titelgruppe: 71

Zweckbestimmung: Förderung der Patentinformationszentren

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
402	Ansatz: 409 VE: 0	Ansatz: 299 VE: 0

Die in NRW tätigen Patentinformationszentren (PIZ), die mit dem Deutschen Patent- und Markenamt in München eng zusammenarbeiten, ermöglichen es vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen, Ingenieuren, Patentanwälten, Wirtschaftsunternehmen, dem Handwerk sowie Einzelerfindern, weitgehend ortsnah auf die Druckschriften des deutschen Patentamtes zurück zu greifen. Sie verfügen u.a. über Patentdokumente des Patentamtes der USA, der EU und anderer europäischer Länder. Sie organisieren neben Informations-, Beratungs- und Recherchedienstleistungen auch Beratungen durch Patentanwälte, geben Informationen zum Stand der Technik und zu gewerblichen Schutzrechten.

Da die PIZ ihren Betrieb für die Wirtschaft und Privatpersonen noch nicht völlig aus Einnahmen finanzieren können, erhalten sie befristete Zuschüsse und sollen bis spätestens 2004 die wirtschaftliche Tragfähigkeit erreichen. Bezuschusst werden Personal- und Sachausgaben.

Kapitel 15 060

Landesmaßnahmen für Zugewanderte

Das Kapitel 15 060 enthält die Aufwendungen, die das Land aus dem Einzelplan 15 für Zugewanderte (Spätaussiedler und Ausländer mit Dauerbleiberecht) leistet. Das Finanzvolumen beträgt insgesamt rd. 86,0 Mio.€ (Vorjahr 81,0 Mio €).

Für die Zugewanderten werden nach Maßgabe des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 20.6.2002 (BGBl. I Nr. 38,S.1946 ff) Integrationskurse angeboten, die in der neu eingerichteten Titelgruppe 67 etatisiert sind. Dort sind die Mittel ausgebracht, die das Land Nordrhein-Westfalen für die Sprachförderung der Neuzuwanderer zu erbringen hat. Der Bund zahlt die Grundkosten zur Sprachförderung, das Land zahlt die Kosten für die Aufbaukurse.

Die Mittel für den Integrationsbeauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sind in der Titelgruppe 66 ausgebracht.

Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen:

Die Aufnahme der Spätaussiedler und die Versorgung mit Wohnraum ist nach dem Landesaufnahmegesetz eine kommunale Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das Land zahlt dafür den Kommunen für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Spätaussiedler eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro.

Das Land gewährt darüber hinaus Zuschüsse zur sozialen und beruflichen Integration von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen und Ausländern mit Dauerbleiberecht im Sinne des Zuwanderungsgesetzes. Es unterstützt sowohl die mit der Betreuung dieses Personenkreises befassten Verbände als auch die Betroffenen selbst.

Die Leistungen des Landes zur Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und Ausländern mit Dauerbleiberecht sind in der Titelgruppe 65 zusammengefasst worden. Dort ist auch die Förderung des Landesbeirats für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerangelegenheiten aufgeführt.

In der Titelgruppe 61 sind die Mittel aufgeführt, die das Land mit dem Ziel der Völkerverständigung für die Pflege und Entwicklung des Kulturgutes der ehemaligen deutschen Kulturlandschaften in Osteuropa aufwendet. Dazu gehören Zuschüsse für 6 institutionell geförderte Einrichtungen, die Finanzierung des Schülerwettbewerbes und Zahlungen an die Patenlandsmannschaften.

Das Land zahlt ferner nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz Kapitalentschädigungen an ehemalige politische Häftlinge aus der früheren DDR; 65 % der Ausgaben trägt der Bund, die übrigen 35% der Aufwendungen sind vom Land zu tragen.

Ausländische Flüchtlinge:

Hierunter fallen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, denen ein Dauerbleiberecht oder längerbefristetes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist. Zur Zeit gilt dies insbesondere für die jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung dieses Personenkreises obliegt nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz den Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das Land erstattet den Kommunen die Sozialhilfekosten für die Dauer von längstens drei Jahre. Die Erstattung erfolgt in Form einer Vierteljahrespauschale von 990 Euro pro Person zuzüglich einer Betreuungspauschale von 46 Euro.

Zusätzlich zu den Erstattungsleistungen an die Kommunen gewährt das Land Integrationshilfen an die jüdischen Zuwanderer. Gefördert werden auch Projekte im Zusammenhang mit der Integration durch den Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit den Zuwanderern und den jüdischen Gemeinden.

Ausländische Arbeitnehmer und deren Angehörige:

Die weitaus größte Gruppe der Zuwanderer in Nordrhein-Westfalen stellen die aus den ehemaligen Anwerberländern zugezogenen Migrantinnen und Migranten und deren Angehörigen dar. Zur Zeit leben in Nordrhein-Westfalen rd. 1,94 Mio., davon rd. 651.500 Türken als die größte Volksgruppe.

Das Land fördert die Integration der Ausländer durch Zuschüsse an

- die Wohlfahrtsverbände zur Sozialberatung, für den Betrieb von Ausländerzentren und Maßnahmen zur Stützung der Integration,
- die Kommunen für die Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien,
- Migrantenselbstorganisationen.

Daneben finanziert das Land eine Vielzahl von Projekten, die dem friedlichen Miteinander von Zugewanderten und Einheimischen dienen, wie z. B. Maßnahmen und Initiativen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung. Es unterstützt zudem den Förderverein der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Nordrhein-Westfalen e.V., die Stiftung Zentrum für Türkeistudien in Essen und die Beratungsstelle für Sinti und Roma in der Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Weiterentwicklung der Integrationspolitik

Der Landtag hat mit seiner von allen Fraktionen getragenen **Integrationsoffensive** (Beschluss des Landtages vom 19.6.2001 LT Drucksache 13/1345) eine Konzeption vorgelegt, die auf aktuelle Entwicklungen in der Zuwanderung reagiert, Integrationsprobleme beschreibt und künftige Schwerpunktsetzungen fordert. In der Entschließung wird die Bedeutung der bewährten, ausdifferenzierten und leistungsfähigen integrationspolitischen Infrastruktur im Lande ausdrücklich unterstrichen.

Diese Infrastruktur wird ganz wesentlich durch die im Kapitel 15 060 veranschlagten Haushaltsmittel gesichert. Insgesamt wird die Landesregierung ihre **integrationspolitische Hauptaufgabe** in den nächsten Jahren darin sehen, im Rahmen der gewachsenen migrations- und integrationspolitischen Strukturen die vom Landtag formulierten Ziele (Integrationsoffensive) durch konzeptionelle Reformen und Schwerpunktverlagerungen umzusetzen.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 633 10

Zweckbestimmung: Kostenpauschalen gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für den Personenkreis im Sinne von § 2 Nrn. 2,3 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ist-Ergebnis 2001 –TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
45.529	Ansatz: 45.624	Ansatz: 35.900
	VE: 0	VE: 0

Gegenstand:

Kostenpauschalen gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Sinne von § 2 Nrn. 2, 3 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Verfahren:

Das Land erstattet den Kommunen die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. Asylbewerberleistungsgesetz für Kontingentflüchtlinge und andere Flüchtlingsgruppen mit einem Dauer- oder länger befristeten Bleiberecht für die Dauer von drei Jahren.

Zur Zeit fallen hierunter jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die aufgrund einer 1991 zwischen der Bundesregierung und den Ländern getroffenen Vereinbarung in unbegrenzter Höhe in Deutschland Aufnahme finden. Dieser Personenkreis erhält eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Nordrhein-Westfalen hat eine Aufnahme-Soll-Quote von 22,4%. Die Vierteljahrespauschale pro Person beträgt 990 Euro zuzüglich 46 Euro Betreuungspauschale.

Volumen:

Der Personenkreis der jüdischen Kontingentflüchtlinge, für den 2003 die Kostenpauschalen geltend gemacht werden, wird auf ca. 9.900 Personen (Bestand zuzüglich Neuzugänge in 2003, bezogen auf den dreijährigen Abrechnungszeitraum) geschätzt, so dass ca. 41 Mio. Euro zu erstatten sein werden. Zusätzlich ist im Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 für Kostenpauschalen gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für den o.g. Personenkreis ein Betrag in Höhe von 5,1 Mio. Euro veranschlagt (Kapitel 20 030 Titel 633 10).

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 633 20

Zweckbestimmung: Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ist-Ergebnis 2001 – TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
927	Ansatz: 41 VE: 0	Ansatz: 1.000 VE: 0

Gegenstand:

Das Land erstattet den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe die Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung minderjähriger unbegleiteter Jugendlicher aus dem Personenkreis der jüdischen Emigranten aus den Staaten der GUS für die Dauer von drei Jahren.

Im Hinblick auf das Ist-Ergebnis 2001 ist festzustellen, dass sich unter den jüdischen Emigranten die Zahl der zu betreuenden Minderjährigen seit dem Jahr 2001 erhöht hat, so dass auch in den Folgejahren ein erhöhter Mittelbedarf besteht.

Kapitel: 15 060	Titel/Titelgruppe: 633 30
Zweckbestimmung:	Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
13.655	Ansatz:	16.500	Ansatz:	6.000
	VE:	0	VE:	0

Die Zahl der Spätaussiedler (Neuzugänge) betrug

1999: 22.151

2000: 21.069

2001: 21.441

Hauptherkunftsländer sind in zahlenmäßiger Reihenfolge: GUS, Polen, Rumänien.

Zur Aufnahme der Spätaussiedler gehören die vorläufige Unterbringung und die bevorzugte Versorgung mit Wohnraum. Die Aufnahme ist eine öffentliche Pflichtaufgabe der Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung. Ist die Wohnraumversorgung bei der Aufnahme nicht möglich, sind die Spätaussiedler vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen.

Kostenregelung für die Unterhaltung von Übergangsheimen

Durch das Gesetz zur Novellierung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994, in Kraft seit dem 1.1.1995, wurde die Landeserstattung, die eine Investitionsförderung und eine individuelle Betriebskostenerstattung für Übergangsheime vorsah, durch eine neue Regelung ersetzt. Für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Spätaussiedler erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro.

Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. in Übergangsheimen untergebrachten Spätaussiedler.

Die Veranschlagung erfolgt in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf. Dabei wird zum Einen von einem weiteren Rückgang der Zahl der neu zuwandernden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und zum anderen von einer als Folge der verbesserten Situation auf dem Wohnungsmarkt möglichen Reduzierung der städtischen Übergangsheime ausgegangen.

Kapitel: 15 060

Titel/Titelgruppe: 681 14

Zweckbestimmung: Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG)

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
9.510	Ansatz: 1.584 VE: 0	Ansatz: 1.900 VE: 0

Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach §§ 17 und 19 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG). Die Entschädigungsleistungen werden ehemaligen politischen Häftlingen der früheren DDR gewährt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurde die Kapitalentschädigung für den betroffenen Personenkreis auf 306,78 Euro je Haftmonat festgelegt. Die Antragsfrist für die Auszahlung der erhöhten Leistungen läuft am 31. Dezember 2003 aus.

Für die Gewährung der Leistungen sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 % der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Die Erstattung des Bundes wird bei Titel 231 20 als Einnahme nachgewiesen.

Bundesmittel	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002 (Ansatz)</u>
	7.019 TEUR	6.182 TEUR	1.028 TEUR

Kapitel: 15 060

Titel/Titelgruppe: 684 40

Zweckbestimmung: Zuschuss an den Förderverein der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen e.V.

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
230	Ansatz: 232	Ansatz: 232
	VE: 0	VE: 0

Fördergegenstand

Mit den veranschlagten Mitteln werden die Aktivitäten der im Jahre 1996 gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen, der 96 Mitgliedsvertretungen angehören, gefördert. Die Förderung umfasst die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft sowie Informations-, Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft.

Förderverfahren

Der Förderverein der Landesarbeitsgemeinschaft erhält die Zuwendung im Wege der institutionellen Förderung. Die zuwendungsrechtliche Abwicklung und Umsetzung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde, das Versorgungsamt Düsseldorf.

Kapitel: 15 060

Titelgruppe: 61

Zweckbestimmung: Durchführung von Aufgaben nach § 96 BVFG

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
1.886	Ansatz: 1.963 VE: 0	Ansatz: 1.952 VE: 0

Fördergegenstand

- Pflege und Weiterentwicklung des Kulturgutes der ehemaligen deutschen Kulturlandschaften in Osteuropa als Instrument der Selbstidentifikation für die kulturelle Integration der Zuwanderer aus diesen Gebieten. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Völkerverständigung, der Schaffung von Bleibeanreizen für deutsche Minderheiten in Osteuropa, als kultureller Brückenschlag zur Mehrheitsbevölkerung in den Herkunftsgebieten und zum Ausbau interkultureller Beziehungen.

Förderverfahren

- Die Programmumsetzung erfolgt durch die Bezirksregierungen in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern.

Förderinhalt

- Im Sinne der unter "Fördergegenstand" gemachten Ausführungen werden vier Einrichtungen - eine unter Mitfinanzierung anderer öffentlicher Zuwendungsgeber- institutionell gefördert. Darüber hinaus erhalten die nordrhein-westfälischen Patenlandsmannschaften der Siebenbürger Sachsen und der Oberschlesier Personalkostenzuschüsse. Ein weiteres Projekt ist die Finanzierung des jährlichen Schülerwettbewerbs "Begegnung mit Osteuropa", der in Zusammenarbeit mit dem MSWF ausgeschrieben wird.

Kapitel: 15 060

Titelgruppe: 61

Zweckbestimmung: Durchführung von Aufgaben nach § 96 BVFG
Fortsetzung

Fördervolumen in TEUR

Schülerwettbewerb	77
Patenlandsmannschaften	70
Projektförderung (Betriebskosten des Mahnmals in Schloß Burg)	5
institutionelle Förderung	1.799
davon:	
Gesellschaft für ostmitteleuropäische Landeskunde und Kultur e.V.	178
Siebenbürgisch-Sächsischer Kulturrat e.V.	117
Stiftung "Gerhart-Hauptmann-Haus"	902
Stiftung "Haus Oberschlesien"	602
<u>gesamt</u>	<u>1.951</u>

Kapitel: 15 060

Titel/Titelgruppe: 62

Zweckbestimmung: Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern

Ist-Ergebnis 2001 – TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
204	Ansatz: 204	Ansatz: 25
	VE: 69	VE: 0

Fördergegenstand

Defizite hinsichtlich der Integration von Zuwanderern sowie soziale, kulturelle bzw. sprachliche Eigenheiten neuer Zuwanderergruppen verursachen einen Informationsbedarf. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern finanziert werden, die das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen lässt.

Die Ansatzreduzierung erfolgt als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung; die Reduzierung wird zum Teil im Rahmen der Umsetzung des neuen Zuwanderungsgesetzes aufgefangen..

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 63
Zweckbestimmung: Antidiskriminierungsarbeit und Maßnahmen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
1132	Ansatz: 1.278	Ansatz: 557
	VE: 230	VE: 46

Fördergegenstand

Gefördert werden die Antidiskriminierungsarbeit in Nordrhein-Westfalen sowie Maßnahmen und Initiativen, die den unterschiedlichen Formen von ausgrenzenden Verhaltensweisen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten bzw. Zugewanderten begegnen oder die das gegenseitige Verständnis über kulturelle, religiöse und ethnische Grenzen hinweg fördern. Damit soll sowohl latenten als auch manifesten Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entgegengewirkt werden.

Förderverfahren

Die Aufstellung des Programms erfolgt durch das MASQT; die zuwendungsrechtliche Abwicklung und Umsetzung durch die Bewilligungsbehörde, das Versorgungsamt Düsseldorf.

Ansatzhöhe:

Das Mittelvolumen wird als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung reduziert; laufende Projekte sind auch mit dem verringerten Ansatz gesichert, neue Projekte hingegen sind nur in geringerem Umfang durchführbar.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 64

Zweckbestimmung: Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen und Migranten/-innen

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
11.286	Ansatz: 11.289 VE: 1.207	Ansatz: 9.004 VE: 966

Fördergegenstand

In der Titelgruppe 64 sind die Förderansätze zusammen gefasst, die die Migrationssozialarbeit mit ausländischen Zugewanderten betreffen. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu. Innerhalb der einzelnen Förderansätze wird in den nächsten Jahren die Umsetzung der Ziele der Integrationsoffensive des Landtags eine entscheidende Bedeutung haben. So werden beispielsweise im Rahmen der Arbeit der bislang geförderten 27 RAAs Schwerpunkte bei der Verbesserung in den Übergängen vom Elementarbereich in die Schule, vom Primarbereich in die Sekundarstufe und von der Schule in den Beruf liegen.

Ansatzhöhe:

Der Gesamtansatz wird reduziert um Unterteile, wie z.B. Berufsorientierungsmaßnahmen für junge Migranten, die künftig in den allgemeinen Förderrahmen von arbeitsmarkt- bzw. ausbildungsbezogenen Programmen übergehen. Davon unbeschadet wird durch die zur Verfügung stehenden Mittel die Sicherung wichtiger Bestandteile der integrationspolitischen Infrastruktur im Lande gewährleistet.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 64

Zweckbestimmung: Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen und
Migranten/-innen
- Fortsetzung -

- **Sozialberatung (3,39 Mio. EUR)**

Rund 2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer leben derzeit in Nordrhein-Westfalen.

Die Politik der Landesregierung für Menschen ausländischer Herkunft hat zum Ziel, daß ausländische Bürger in allen Lebensbereichen unserer Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen Migranten bei speziellen migrationspezifischen Problemen unterstützt werden.

Noch immer bekommen Migrantinnen und Migranten nur schwer Zugang zu den vielfältigen sozialen und psychosozialen Angeboten unserer Gesellschaft; die Regelangebote sind überwiegend noch nicht auf Migranten eingestellt.

Es ist deshalb Aufgabe aller betroffenen Arbeitsfelder, Migranten Zugangswege zu diesen Beratungsangeboten zu eröffnen. Als Mittler dazu werden auch weiterhin die Sozialberatungsstellen für Migranten gebraucht, die darüber hinaus noch spezialisierte Beratung leisten müssen.

Als Ergebnis der Überprüfung der Aufgabenstellung der Sozialberatungsstellen ist die Begrenzung auf die Zielgruppe „Ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen“ aufgehoben und auf alle Migranten, die über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus verfügen, ausgeweitet worden (ausgenommen Asylsuchende und Aussiedler).

Die Landesregierung fördert die Sozialdienste für Migranten in Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Sie entwickelt mit den Trägern Konzepte zur interkulturellen Qualifizierung der Regeldienste und Vernetzung zwischen Regeldiensten und Ausländersozialberatung.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 64

Zweckbestimmung: Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen und
Migranten/-innen
- F o r t s e t z u n g -

- **Betriebskosten von Zentren und Maßnahmen zur Stützung der Integration
(2,54Mio. EUR)**

Die Landesregierung fördert seit Jahren nationalitätenspezifische Ausländerzentren der sogenannten Betreuungsverbände und seit 1997 multikulturelle Zentren der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

In Verbindung damit werden Maßnahmen zur Stützung der Integration gefördert, z. B.

- Maßnahmen zum Abbau migrationsspezifischer Defizite,
- Maßnahmen für besondere Zielgruppen, wie z.B. Frauen und Mädchen und ältere Migrantinnen und Migranten,
- Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung,
- kreative Gruppenarbeit,
- Spiel- und Beschäftigungskreise,
- Hausaufgabenhilfe.

- **Regionale Arbeitsstellen und Hauptstelle (2,38 Mio. EUR)**

Fortzusetzen ist die Beratung von jungen Migrantinnen und Migranten und ihren Familien über den Bildungsweg, der mit dem Kindergarten beginnt. Beraten und unterstützt werden müssen Bildungseinrichtungen und Ausbilder, die ausländische Jugendliche ausbilden. Durch die Vernetzung mit den Aktivitäten der Arbeitsverwaltung, von Kammern und Betrieben müssen die Bedingungen ausländischer Jugendlicher vor Ort verbessert werden.

Das Land fördert deshalb seit Jahren Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, in denen Sozialarbeiter und Lehrer zusammenarbeiten. Die RAA können die Beratung und Vernetzung zum Teil selbst leisten oder anstoßen und unterstützen. Das Netz umfaßt inzwischen 27 RAA. Ein weiterer Ausbau ist vorgesehen.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 64

Zweckbestimmung: Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen und
Migranten/-innen

- Fortsetzung -

- **Selbstorganisationen (0,33 Mio. EUR)**

Seit langem hat sich die Ausländerarbeit von der Betreuung von Ausländern zu einer überwiegend von Migranten artikulierten und organisierten Arbeit entwickelt.

Selbstorganisationen von Migranten haben sich von Organisationen, die die Kultur ihrer Herkunftsländer pflegen, zu Organisationen gewandelt, die die Interessen von Migranten in der Bundesrepublik artikulieren und sich in gesellschaftliche Prozesse einbringen. Lange ist die Bedeutung dieser Organisationen für den Integrationsprozeß nicht anerkannt worden. Seit 1997 unterstützt die Landesregierung Projekte von Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten.

- **Zentrum für Türkeistudien (0,22 Mio. EUR)**

Das Zentrum für Türkeistudien, das im Dezember 2001 in eine Stiftung umgewandelt worden ist, berät und unterstützt das MASQT in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Angelegenheiten vorwiegend im Zusammenhang mit den in NRW lebenden türkischen Migranten.

- **Beratungsstelle für Sinti und Roma (0,14 Mio EUR)**

Das Land fördert seit Jahren eine Beratungsstelle für Sinti und Roma in der Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Förderverfahren

Am Förderverfahren sind das MASQT, die Bezirksregierungen und das Versorgungsamt Düsseldorf beteiligt.

Kapitel: 15 060	Titelgruppe: 65
Zweckbestimmung: Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und sonstigen Neuzuwanderern	

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
1.578	Ansatz:	1.600	Ansatz:	1.300
	VE:	0	VE:	0

Die Leistungen des Landes zur Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und sonstigen Neuzuwanderern sind in der Titelgruppe 65 zusammengefaßt. Dabei wird den Zielen und Schwerpunkten der Integrationsoffensive des Landtags und der Integrationsinitiative der Landesregierung Rechnung getragen. Als ein Schwerpunkt der Integrationsinitiative wird ein Modellprojekt zur Integration im Sinne einer Integrationsvereinbarung der Neuzuwanderer mit der Stadt Dortmund gefördert.

Der Bund, das Land und die Stadt Dortmund tragen gemeinsam die Kosten dieses Modellprojektes. Auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes kommt diesem Projekt eine besondere Bedeutung zu, weil bundesweit lediglich acht Modellprojekte durch den Bund gefördert werden und Dortmund das einzige Projekt in einer Großstadt ist. Darüber hinaus werden in diesem Modell neue Ansätze bei der Verbesserung der Erstintegration auch insoweit erprobt, als die einzelnen Abschnitte, die die Neuzuwanderer durchlaufen, zeitlich enger aufeinander abgestimmt und optimiert werden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden und Fehlentwicklungen bereits im Ansatz und im gegenseitigen Einvernehmen begegnen zu können.

Fördergegenstand

Soziale und berufliche Integration von Spätaussiedlern und sonstigen Neuzuwanderern

Gefördert werden notwendige Landesmaßnahmen für die gesellschaftliche, kulturelle und berufliche Eingliederung, die nicht anderweitig finanziert werden können. Dazu gehören neben dem o.g. Modellprojekt u.a. die Förderung weiterer Modellprojekte mit Integrationsverträgen, Fahrkostenerstattungen für die aufsuchende Betreuung durch die Jugendgemeinschaftswerke sowie Zuschüsse zur kulturellen Betreuung insbesondere zur Erfüllung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages.

Kapitel: 15 060

Titelgruppe: 65

Zweckbestimmung:

F O R T S E T Z U N G

Wesentliche Bestandteile des Titel 686 65 sind die Modellprojekte "Neuzuwanderer in den Kommunen" und Maßnahmen für jüdische Emigranten aus den Staaten der GUS. Mit den Modellprojekten "Neuzuwanderer in den Kommunen" werden in dem Sinne des Dortmunder Modellprojektes Förderungen initiiert, die mit Hilfe von Integrationsverträgen nach dem Motto "fördern und fordern" dazu beitragen, dass die Neuzuwanderer möglichst bald in diese Gesellschaft integriert werden. Die Maßnahmen für jüdische Emigranten aus den Staaten der GUS waren bisher in der Titelgruppe 64 etatisiert und dienen der Integration jüdischer Zuwanderer ebenfalls mit Hilfe von Integrationsvereinbarungen.

Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen

Die Mittel werden benötigt für die Arbeit der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Vertriebenen-Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen beim Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie (Personal- und Sachausgaben) und für die Entschädigung der ehrenamtlichen der Mitglieder des Landesbeirates. (Rechtliche Grundlage: § 11 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz i.V.m. der Beiräte-VO vom 19. April 1995).

Förderverfahren

Am Verfahren sind das MASQT, die Bezirksregierungen und die Landesstelle Unna-Massen beteiligt.

Fördergegenstand

Der Beirat hat die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und vor allem in Eingliederungsfragen zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken. Die Beiräte widmen sich prioritär den aktuellen Problemen der Spätaussiedlerintegration, insbesondere auch der Jugend.

Kapitel: 15 060

Titelgruppe: 65

Zweckbestimmung:

F O R T S E T Z U N G

Fördervolumen in TEUR

Zuschüsse zur sozialen und beruflichen Integration von Neuzuwanderern	460
Zuschüsse zu Kosten der Internatsschüler und Beihilfen	61
Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen	133
Zuschüsse zur kulturellen Betreuung	26
Investive Zuschüsse für Unterrichtsräume	10
Modellprojekt "Neuzuwanderer in den Kommunen"	409
Maßnahmen für jüdische Emigranten	201
<u>insgesamt</u>	<u>1.300</u>

Die Kürzung von 300.00 € ist dadurch begründet, dass die berufsorientierten Sprachkurse für Spätaussiedler künftig aus arbeitsmarktpolitischen Programmen bzw. im Rahmen der Umsetzung des neuen Zuwanderungsgesetzes finanziert werden.

Kapitel: 15 060 Titelgruppe: 66

Zweckbestimmung: Integrationsbeauftragter der Landesregierung NRW

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
0	Ansätze: 550 VE: 750	Ansätze: 550 VE: 0

Fördergegenstand:

Der Haushaltsansatz dient der Unterstützung der Aufgaben des Integrationsbeauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Förderverfahren:

Die Förderung umfasst die Personalausgaben für den Beauftragten auf Werkvertragsbasis einschließlich der Kosten einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und eines Mitarbeiters. Außerdem werden Sachmittel und Aufwendungen für Veranstaltungen und Sachverständige zur Unterstützung der Aufgaben vorgesehen.

Der Mittelansatz dient über die vorgenannten Kosten hinaus insbesondere der Unterstützung von Projekten und Maßnahmen sowie Veranstaltungen zur Integration der Zugewanderten in NRW. Auch Veranstaltungen und Maßnahmen des interkulturellen Dialogs, insbesondere mit dem Islam, werden gefördert.

Kapitel: 15 060 Titelgruppe: 67

Zweckbestimmung: Integrationsförderung nach dem Zuwanderungsgesetz

Ist-Ergebnis 2001 - T EUR	Ansätze 2002 - T EUR	Ansätze 2003 – T EUR
0	Ansätze: 0	Ansätze: 27.500
	VE: 0	VE: 0

Fördergegenstand:

Die Mittel sind vorgesehen für die Konzipierung, Organisation und Durchführung von Integrationskursen und flankierenden Maßnahmen nach § 43 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 29.06.2002 (BGBl I Nr. 38, S. 1946 ff).

Förderverfahren:

Die Förderung umfasst die Maßnahmen für die Integration der Neuzuwanderer nach Nordrhein-Westfalen, die ein Dauerbleiberecht erhalten. Die Mittel dienen der Sprachförderung der Neuzuwanderer. Die Organisation der Kurse ist noch offen; die hierzu erforderliche Rechtsverordnung des Bundes befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Derzeit wird die Konzeption in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt.

Kapitel 15 081

Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung hat die Aufgabe, die politische Kultur im Lande Nordrhein-Westfalen zu fördern. Ihr Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen. Darüber hinaus will die Landeszentrale mit ihren Angeboten das Interesse und das Engagement für europäische und internationale Fragen stärken.

Die Landeszentrale wendet sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Weiterbildungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und Volkshochschulen, an Bildungsbeauftragte in Gewerkschaften, Verbänden, Parteien, kirchlichen Organisationen, an allgemein politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger. Durch ein breitgefächertes Angebot an Veranstaltungen, Publikationen und audiovisuellen Medien sollen Anregungen für deren bildungspolitische Arbeit gegeben werden. Die Landeszentrale unterhält auch spezifische Kooperationen mit besonderen Einrichtungen, z.B. Landeszentrum für Zuwanderung, Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvvertretungen und verschiedenen Migrantenorganisationen.

Kapitel: 15 081

Titel/Titelgruppe: 534 10

**Zweckbestimmung: Für die Aufgaben der Landeszentrale
für politische Bildung**

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 – TEUR	
1.282	Ansatz:	1.395	Ansatz:	1.356
	VE:	138	VE:	111

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Durchführung von Tagungen und Konferenzen, Ausstellungen, die Beschaffung und den Vertrieb von Publikationen und audiovisuellen Arbeitsmitteln und der Internetarbeit veranschlagt.

Zu den ständigen Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung NRW gehört es, die politische Bildung und die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen, insbesondere in den Bereichen von Schule, Hochschule, außerschulischer Jugendbildung und politischer Weiterbildung mit dem Ziel zu fördern, Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zur Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen und darüber hinaus das Interesse und das Engagement für innerdeutsche, europäische und internationale Probleme und deren friedliche Lösung zu stärken.

Besondere Schwerpunkte der Arbeit werden sein:

- Förderung von Landesbewusstsein und Landesgeschichte
- Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gewalt
- Migration und Integration
- Förderung der Verständigung mit unseren Nachbarn (Niederlande, Polen)
- Deutschland und die Entwicklung Europas
- Medienkompetenz für die soziokulturelle Bildung
- Förderung der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger des Landes.

Kapitel: 15 081

Titel/Titelgruppe: 684 10

Zweckbestimmung: Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung

Ist-Ergebnis 2001 – TEUR	Ansätze 2002 – TEUR	Ansätze 2003 – TEUR
2.439	Ansatz: 2.439	Ansatz: 2.439
	VE: 0	VE: 0

Veranschlagt sind Zuwendungen zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (HPM) und zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit der politischen Stiftungen in Nordrhein-Westfalen.

Für die Verteilung der Zuwendungen wurde 1969 ein Verteilerschlüssel festgelegt, der 1991 aufgrund der Aufnahme der Heinrich-Böll-Stiftung in die Förderung verändert wurde.

Es entfallen auf die:

Friedrich-Ebert-Stiftung	3 Teile
Konrad-Adenauer-Stiftung (2) und Karl-Arnold-Stiftung (1)	3 Teile
Friedrich-Naumann-Stiftung	1 Teil
Heinrich-Böll-Stiftung	1 Teil

Kapitel 15 110

Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

Die dem MASQT nachgeordnete Staatliche Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW umfaßt die Dezernate 55 der Bezirksregierungen, die 12 Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz (StÄfA) und die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LafA) als zentrale Dienstleistungseinrichtung. Aufgabe der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung ist die Überwachung des Gesundheitsschutzes in den Betrieben im Sinne einer umfassenden Qualitätssicherung des Arbeitsschutzsystems. Über die Überwachung von Vorschriften im Einzelfall hinaus, konzentriert sich ihre Tätigkeit vor allem darauf, Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt in NRW zu erkennen und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse gezielt und gebündelt in Form von Programmen den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben und Verwaltungen zu verbessern. Die regionalen, bezirksweiten und landesweiten Programme werden - soweit möglich und sinnvoll - unter Beteiligung von Kooperationspartnern durchgeführt. Über die Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung wird der Öffentlichkeit jährlich im „Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung“ Auskunft gegeben. Darüber hinaus erfolgt die regelmäßige Erfassung und Analyse der Gesundheit in der Arbeitswelt in einer „Statusanalyse“, die in regelmäßigen Abständen veröffentlicht wird.

Um die Kostendeckung der Arbeitsschutzämter bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu erhöhen, soll in Zukunft der Nutzen der Verwaltungsentscheidung für den Kostenschuldner stärker als bisher bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgebühren wurden dementsprechend überprüft und angehoben. Dies wird voraussichtlich zu erheblichen Mehreinnahmen aus Gebühren und tariflichen Entgelten führen.

Kapitel: 15 110 Titel/Titelgruppe: 525 01

Zweckbestimmung: Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Arbeitsschutz

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
327	Ansatz: 490 VE: 0	Ansatz: 490 VE: 100

Zur Sicherung der Qualität der behördlichen Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsschutz ist die Durchführung von gezielten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen unerlässlich. Der Bedarf ergibt sich zum einen aus den fachlichen Anforderungen in so hoch komplexen Aufgabenbereichen wie zum Beispiel

- der Anlagensicherheit,
- der Sicherheit in der Bio- und Gentechnik,
- dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen,
- dem Strahlenschutz,
- der Arbeitspsychologie,
- der Arbeitsorganisation und
- der Arbeitsgestaltung.

Der Aus- und Fortbildung kommt auch im Hinblick auf die Verwirklichung des EU-Binnenmarktes und der damit verbundenen Umsetzung der EU-Vorschriften in nationales Recht eine besondere Bedeutung zu. Die für die praktische Umsetzung des EU-Rechts erforderlichen fachlichen Kompetenzen werden in den Veranstaltungen vermittelt.

Darüber hinaus muss auch die Methodenkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung weiter gestärkt werden, um den Anforderungen einer modernen Dienstleistungsverwaltung gerecht werden zu können. Auch im Rahmen landesweiter Programmarbeit müssen für die Projektgruppen zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel: 15 110

Titel/Titelgruppe: 525 01

Zweckbestimmung: Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Arbeitsschutz

Fortsetzung

Bei der Durchführung der Veranstaltung hat sich die Kooperation mit externen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und die Beteiligung externer Experten sehr bewährt. Dadurch können in den unterschiedlichen Fachgebieten arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt, Maßnahmen und Lösungswege diskutiert und Umsetzungsprobleme angesprochen und gelöst werden. Die Veranstaltungen mit Externen stellen eine wichtige Ergänzung zu den „behördeninternen Veranstaltungen“ dar, bei denen auf den innerhalb der Arbeitsschutzverwaltung vorhandenen Sachverstand zurückgegriffen wird, da sie die Sichtweise der anderen am Arbeitsschutz Beteiligten vermitteln, den Horizont der Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung erweitern und damit ihre Handlungs- und Entscheidungskompetenz fördern.

Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsschutzverwaltung enthalten immer auch Aspekte eines innerbehördlichen Erfahrungsaustauschs und fördern damit ein einheitlich abgestimmtes Handeln der Arbeitsschutzverwaltung.

Die aus fachlicher und methodischer Sicht notwendigen Veranstaltungen werden speziell auf die Bedürfnisse der Arbeitsschutzverwaltung zugeschnitten und im Veranstaltungskalender der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Kapitel 15 120

Landesanstalt für Arbeitsschutz, Landessammelstelle

Die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LafA) ist eine Fachbehörde, die dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie unmittelbar nachgeordnet ist. In enger Zusammenarbeit mit den 12 Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz (StÄfA) als Ortsinstanz sowie den Dezernaten 55 der Bezirksregierungen (BR´en) als Mittelinstanz nimmt die LafA übergreifende und unterstützende Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung wahr.

Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind

- die Ermittlung von Problemschwerpunkten des Arbeitsschutzes,
- die landesweite Programmarbeit, auf erkannte Problemschwerpunkte zielend,
- Beratung der StÄfA und BR´en durch Fach- und Labordienste,
- Durchführung von rechtlich normierten Verfahren, wie Berufskrankheitenverfahren, Fachkunde-Anerkennungen, Ermächtigungsverfahren,
- Serviceleistungen für die Arbeitsschutzverwaltung,
- Dienstleistungen für Dritte.

Um die Kostendeckung der Landesanstalt für Arbeitsschutz bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu erhöhen, soll in Zukunft der Nutzen der Verwaltungsentscheidung für den Kostenschuldner stärker als bisher bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgebühren wurden dementsprechend überprüft und angehoben. Dies wird voraussichtlich zu erheblichen Mehreinnahmen aus Gebühren und tariflichen Entgelten führen.

Bei der Erkennung von Problemschwerpunkten kooperiert die LafA auch mit Partnern außerhalb der Arbeitsschutzverwaltung. Die vielschichtige und übergreifende Aufgabenstellung bedingt die behördeninterne interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen, wie Ingenieurwissenschaften, Physik, Chemie, Medizin, Psychologie, Pädagogik u.a.

Kapitel 15 320

Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Durch das Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz - 2. ModernG) vom 9. Mai 2000 wurden die dem Landesversorgungsamt NRW (bis 31.12.2000 Landesoberbehörde) durch Gesetz und Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben der Abteilung 10 bei der Bezirksregierung Münster zum 01.01.2001 übertragen. Hierdurch bedingt ist eine Neuordnung des bisherigen Kapitels 15 330 (Dienststellen der Versorgungsverwaltung) in die Kapitel 15 320 (Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung) und 15 330 (Versorgungsämter des Landes Nordrhein - Westfalen).

In Kapitel 15 320 werden die gesetzlichen Leistungen der Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Bei der Versorgungsverwaltung handelt es sich um die größte Verwaltung im Verantwortungsbereich des MASQT. Siehe hierzu auch Ausführungen zu Kapitel 15330.

Die Versorgungsverwaltung ist für die Durchführung verschiedener Sozialgesetze und arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Förderprogramme zuständig.

Einen wichtigen Bereich nimmt das Soziale Entschädigungsrecht ein (§ 5 SGB I). Hierzu gehört die Versorgung von

- Kriegsoptionen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- Impfgeschädigten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Politischen Häftlingen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und- Opfern rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungs- rechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Die Gesetze begründen Versorgungsansprüche für Personen, die wegen eines Sonderopfers oder vergleichbarer Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird je nach Art und Schwere eine Beschädigtenrente gewährt.

Die nach dem „Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen“ und der „Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben“ (Titelgruppe 61) vorgesehenen Hilfen werden durch das Versorgungsamt Gelsenkirchen erbracht. Hierbei handelt es sich um besondere fürsorgliche Maßnahmen für Bergleute, die nach längerer beruflicher Tätigkeit nicht mehr oder nur mit Gefahr völliger vorzeitiger Invalidität Untertagearbeit ausüben können.

Darüber hinaus führt die Versorgungsverwaltung das Feststellungsverfahren für Behinderte nach dem SGB IX vom 19.06.2001 (bisher: Schwerbehindertengesetz) durch. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wird entschieden, welche Behinderungen vorliegen, wie hoch der Grad der Behinderung ist und welche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen. Zu den Nachteilsausgleichen für Behinderte zählen steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, etc. Als Nachweis wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Weiterhin führen die Versorgungsämter unter der Zusatzbezeichnung „Erziehungsgeldkasse“ das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) durch. Mütter und Väter, die ihre Kinder betreuen und erziehen, erhalten nach Maßgabe des Gesetzes ein Erziehungsgeld.

Im Rahmen der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme werden insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Frauen, die nach Wahrnehmung familiärer Pflichten wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, gefördert sowie Maßnahmen im Bereich strukturbezogener Arbeitsmarktprogramme.

Kapitel: 15 320 Titel/Titelgruppe: 681 10

Zweckbestimmung: Leistungen an Impfgeschädigte

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
16.972	Ansatz: 17.400	Ansatz: 17.900
	VE: 0	VE: 0

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) erhalten Personen, die aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfung einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzenden Leistungen der Fürsorge, Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß § 44 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches(SGB I).

Der Ansatz berücksichtigt die jährliche gesetzliche Rentenerhöhung.

Kapitel: 15 320 Titel/Titelgruppe: 681 30

Zweckbestimmung: Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002- TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
30.196	Ansatz: 30.000 VE: 0	Ansatz: 37.000 VE: 0

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge, Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß § 44 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches I. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen entschieden. Von den Geldleistungen erstattet der Bund 40 v.H. der Aufwendungen. Die Einnahmen des Bundes werden bei Kapitel 15 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Der Ansatz berücksichtigt insbesondere die Zunahme der Zahlfälle, die jährliche gesetzliche Rentenerhöhung und die zu erwartenden höheren Ausgaben im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung für die traumapsychologische Betreuung und Behandlung von Opfern von Gewalttaten.

Kapitel: 15 320 Titel/Titelgruppe: 70

Zweckbestimmung: Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR		Ansätze 2003 - TEUR	
102.377	Ansatz:	118.120	Ansatz:	117.525
	VE:	0	VE:	0

Nach § 148 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, nach einem entweder pauschal von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatzes der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gem. § 151 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet und soweit es sich bei den unentgeltlich beförderten Schwerbehinderten nicht um Kriegsbeschädigte oder vergleichbare Personengruppen handelt.

Der Ansatz wurde unter Berücksichtigung der Ist-Ergebnisse 2000 und 2001 nach unten korrigiert.

Kapitel 15 330

Versorgungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

In diesem Kapitel werden die Personal- und Sachmittel der Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Bei der Versorgungsverwaltung handelt es sich um die größte Verwaltung im Verantwortungsbereich des MASQT.

Sie besteht aus

- 11 Versorgungsämtern,
- 7 Orthopädischen Versorgungsstellen (integriert in die Versorgungsämter),
- 1 Versorgungskurklinik
- Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein
(integriert in das Versorgungsamt Gelsenkirchen)

Die Versorgungsverwaltung ist für die Durchführung verschiedener Sozialgesetze und darüber hinaus für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme zuständig.

Diese gesetzlichen Leistungen sind seit dem Haushalt 2002 gesondert im Kapitel 15 320 veranschlagt.

Kapitel 15 510

Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge

Die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Unna-Massen ist die zentrale Einrichtung des Landes für die Aufnahme, Weiterleitung und Maßnahmen der Integration der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischen Flüchtlinge, die in Nordrhein-Westfalen ein Dauerbleiberecht erhalten.

Für das Kalenderjahr 2003 wird mit einem Zugang von 25.000 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und jüdischen Zuwanderern gerechnet. Die im Haushaltsentwurf 2003 veranschlagten Plan-/Stellen und sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5 ohne Titelgruppen) sind ausreichend für die Unterbringung und Betreuung von maximal 25.000 Personen/Jahr. Dafür stehen zur Zeit 2.880 Plätze zur Verfügung.

Die Aufenthaltsdauer in der Landesstelle beträgt etwa zwei bis drei Wochen. In dieser Zeit werden neben der Registrierung, Unterbringung, Betreuung und Versorgung bereits erste Integrationshilfen und Informationen über die spätere Eingliederung in den Gemeinden vermittelt. Die Landesstelle nimmt zentrale Aufgaben der Integrationsbegleitung und

–förderung in den Kommunen wahr. Außerdem führt sie im Rahmen ihrer Beratungs- und Betreuungsfunktion für die neu eingetroffenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie jüdischen Emigranten in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung und den Wohlfahrtsverbänden soziale Orientierungskurse durch. Diese Kurse auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Ausarbeitung dienen der Orientierung und Erstinformation der Neuzuwanderer über die sozialen Sicherungssysteme und die Situation auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt. Neben den Informationen über das Erlernen der deutschen Sprache, arbeitsmarktorientierte Informationen über Arbeitsmarktlage, Qualifizierungsvoraussetzungen, Weiterbildung, Bewerbungsverfahren, Berufsberatung und dergleichen werden auch folgende Themenkreise behandelt wie

- Wohnungsangelegenheiten
- Versicherungen/Geldwesen/Verbraucherschutz
- Gesundheit/Hygiene
- Schulausbildung/Kindererziehung und –betreuung/Frauenberatung,
- allgemeine Informationen über Behörden, ÖPNV und Selbstorganisationen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesstelle wird von der Abteilung 10 der Bezirksregierung Münster ausgeübt.

Das „Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen“ ist eine eigenständige Abteilung der Landesstelle mit Sitz in Solingen. Das Landeszentrum soll nicht nur eine Forschungseinrichtung des Landes sein, sondern gleichstellungsorientierte Integrationskonzepte entwickeln, umsetzen und insbesondere Kommunen und Wohlfahrtsverbände anwendungsbezogen beraten. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind im Landeszentrum 13 Beschäftigte befasst.

Kapitel: 15 510	Titel/Titelgruppe: 81
Zweckbestimmung:	Landeszentrum für Zuwanderung

Ist-Ergebnis 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR	Ansätze 2003 - TEUR
1.009	Ansatz: 1.179 VE: 51	Ansatz: 1.129 VE: 0

1997 ist die Grundlage für das „Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen“ geschaffen worden. Damit ist eine neue Institution entstanden, die bei der Gestaltung der Zuwanderungswirklichkeit systematisch zur Qualifizierung integrationspolitischer Projekte und zur Steigerung von Effizienz und Effektivität integrationspolitischer Maßnahmen der Landesregierung beitragen soll. Dies geschieht vornehmlich durch

- den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Fragen von Migration und Integration in Praxis und Politik
- den Transfer von Praxiserfahrungen und Projektergebnissen in Wissenschaft und Forschung und
- die Verknüpfung der zahlreichen im Lande forschenden und praktisch arbeitenden Stellen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Zentrums liegen in den Bereichen

- Vernetzung von Praxis und Forschung
- Service und Weiterbildung
- Gleichstellung von ethnischen Minderheiten

Das Landeszentrum für Zuwanderung ist als eigenständige Abteilung in die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen eingebunden.

Die Fachaufsicht liegt beim MASQT.

Der Ansatz wurde unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 2001 nach unten korrigiert.

Übersicht über die Förderrichtlinien/Fördergrundlagen im Geschäftsbereich des MASQT

Stand: 10.09.2002

Seite 114

Haushaltsentwurf 2003

I/d. Nr.	Förderbereich	Bezeichnung der Förderrichtlinie/ Fördergrundlage	Datum	Haushalts- stelle	Höhe der Fördersätze
1.	Berufszentren	Förderung von Investitionen (Bau und Ausstattung) für Berufsbildungseinrichtungen besonderer Personengruppen des Arbeitsmarktes	09.06.1987 i.d.F. vom 30.06.95 SMBI. NW 814	15 030 TG 64	max. 75 v.H.
2.	Arbeit statt Sozialhilfe	<i>Richtlinien werden zur Zeit überarbeitet</i>			
3.	Stammkräfteförderung	keine Förder-RL, Merkblatt zur Förderung von Stammkräften zur Projektentwicklung/-begleitung	Erlaß v. 29.07.1985 III C 3 - 3364.2	15 030 TG 72 UT 3	Festbetragsfinanzierung
4.	Jugend in Arbeit	<i>Richtlinien werden zur Zeit überarbeitet</i>			
5.	REHA-Einrichtungen	Förderung von Investitionen für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	analog Nr. 18	15 030 TG 80	Mischfinanzierung mit BMA und BA
6.	Werkstätten für Behinderte	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung v. Einrichtungen freier gemeinnütziger/komm. Träger im Bereich d. Sozialhilfe	07.07.1995 i.d.F. vom 24.06.96 SMBI. NW Nr. 69, Gliederungs- Nr. 2170	15 030 TG 85	Mischfinanzierung unter- schiedlicher Finanziers (Land, Bund, BA, Hauptfürsorgestel- le, Träger) Land: max. 50 v.H. d. Gesamtkosten
7.	Ziel 3 – Programm – neue Förderphase	Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen; derzeit in Ressortabstimmung	noch nicht veröffentlicht, da Resortabstimmung noch läuft	15 031 TG 71 (Landesanteil) 15 031 TG 72 (EU-Anteil)	i.d.R. Festbeträge 80 v.H.
8.	Ziel 2 – Programm - neue Förderphase	Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen; derzeit in Ressortabstimmung	noch nicht veröffentlicht, da Resortabstimmung noch läuft	15 031 TG 61 (Landesanteil) 15 031 TG 62 (EU-Anteil)	i.d.R. Festbeträge 80 v.H.

Ifd. Nr.	Förderbereich	Bezeichnung der Förderrichtlinie/ Fördergrundlage	Datum	Haushalts- stelle	Höhe der Fördersätze
9.	Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und der Hauptstelle RAA	Richtlinien für die Förderung von Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und der Hauptstelle RAA	29.01.1998 MBL. NW. 1998 S. 203	15 060 633 64 UT 6	28.650 € Jahresfestbetrag pro anerkannter Vollzeitstelle und ganzjährig besetzter Stelle der RAA
10.	Förderung von Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	Rd.Erl. d. MASQT vom 09.04.2001 SMBl.NRW 2001 - Gl.Nr.26 -	15 060 686 64 UT 8	bis zu 70 v.H., max. 25.000 € pro Haushaltsjahr
11.	Kulturarbeit gem. § 96 BVFG	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) durch das Land NRW	01.10.1993- SMBl.NW.2430-	15 060 684 61	max.75%
12.	Maßnahmen und Initiativen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und sonstigen Neuzuwanderern	1. Zuwendungen für Maßnahmen und Kurse zur Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie sonstigen Neuzuwanderern und für Modellprojekte „Neuzuwanderer in den Kommunen“ 2. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur kulturellen Betreuung junger Aussiedler, die Förder-schulinternate oder Schülerwohnheime besuchen, 4. Zuschüsse zu den Fahrkosten der Leiter der Jugendgemein-schaftswerke 5. Maßnahmen für jüdische Emigranten aus den Staaten der GUS	Rd.Erl.v. d. MASQT v. 21.05.2001- SMBl.NW. 2432 Rd.Erl.v.30.7.1992 SMBl.NW.2432 seit 11.02.1972 jährl.Erl.n.v., nach Maßgabe des Haushalts	15 060 686 65 15 060 686 65 15 060 686 65	460.200 € 409.000 € 3,07 €/Schüler/Monat 300.000 € 200.900 €

Ifd. Nr.	Förderbereich	Bezeichnung der Förderrichtlinie/ Fördergrundlage	Datum	Haushalts- Stelle	Höhe der Fördersätze
13.	Modellhafte Behinderteneinrichtungen	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe vom 07.07.1995 - II B 3 - 5610.1	07.07.1995 SMBL.NW. 2170	15 041 853 80 15 041 863 80 15 041 883 80 15 041 893 80	46.016 € je Platz bei Bau- maßnahmen; 1.023 € je Platz für Einrichtungen
14.	Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und Maßnahmen zur Stützung der Integration von Migrantinnen und Migranten	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen zur Stützung der Integration von Migrantinnen und Migranten	22.03.1996 MBI. NW. 1996 S. 555	15 060 686 64 UT 3a	Festbetrag wird jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt(Ziff. 4.4.1 der RL).
15.	Wohnungsnotfallhilfe	Förderkonzept "Wohnungslosigkeit vermeiden - dauerhaftes Wohnen sichern"	01.11.1996 (nicht veröffentlicht)	15 041 TG 95	70 - 100 v.H.
16.	Wohnberatung	Vereinbarung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und dem MASQT zur Wohnberatung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI in NRW	01.01.2001 - (nicht veröffentlicht)	15 041 TG 91	28.376,70 €
17.	AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Erlass vom 14.03.1985 - IV A 4 - 1152.041	14.03.1985	15 041 684 11	Die Höhe des Festbetrages wird jährlich bekanntgegeben.
18	AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	Vorläufige Bewirtschaftungsgrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung des sozialen Ehrenamtes v. 25.07.1997	25.07.1997	15 041 684 11	10,23 € je Teilnehmer/in und Qualifizierungseinheit (1 Einheit = 45 Min.). max. 6 Einheiten pro Teilnehmer/in pro Kalendertag

Ird. Nr.	Förderbereich	Bezeichnung der Förderrichtlinie/ Fördergrundlage	Datum	Haushalts- stelle	Höhe der Fördersätze
19.	Sozialberatung für Ausländerinnen und Ausländer	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Sozialberatung für Ausländerinnen und Ausländer	20.9.1999 MBL. NW. 1999 S. 1263	15 060 686 64 UT 1	
20.	Zuschüsse für politische Stiftungen	Haushaltsplan des Landes NRW/ § 44 Landeshaushaltsordnung Einzelfallentscheidung		15 081 684 10	Siehe Haushaltsplan
21.	Zuschüsse für Einrichtungen der politischen Bildung	Haushaltsplan des Landes NRW/ § 44 Landeshaushaltsordnung		15 081 684 20	Fehlbedarfsfinanzierung Einzelfallentscheidung
22.	Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	Haushaltsplan des Landes NRW/ § 44 Landeshaushaltsordnung		15 081 684 21	Einzelfallentscheidung
23.	Förderung von Projekten der Gedankenstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte	Haushaltsplan des Landes NRW/ § 44 Landeshaushaltsordnung		15 081 684 22	Einzelfallentscheidung
24.	Zuschüsse für Einrichtungen der politischen Bildung nach Weiterbildungsgesetzes	Weiterbildungsgesetz NRW (WbG NRW)	14.04.2000	15 032 684 10	Feste Sätze nach WbG NRW
25.	überbetriebliche Unterweisung im Handwerk	Merkblatt 2000/2001 über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk (wird z.Z. wg. der erforderlichen EU Bestimmungen überarbeitet)	Stand: April 2001	15 032 TG 60	für jeden Ausbildungsberuf unterschiedlich (wird jedes Jahr neu festgesetzt)
26.	Nachwuchssicherung	Einzelmaßnahme. Zusage gegenüber der Handwerksorganisation zur Unterstützung des Generationenwechsels im Handwerk sowie der Sicherung von qualifizierten Nachwuchskräften	1995/1996	15 032 TG 60	bis zu 85 v.H.
27.	überbetriebliche Ausbildung in Industrie und Handel	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 245 - 30 - 19	29.03.1999 SMBL. NW. 7123	15 032 TG 60	für jeden Ausbildungsberuf unterschiedlich (wird jedes Jahr neu festgesetzt)

Id. Nr.	Förderbereich	Bezeichnung der Förderrichtlinie/ Fördergrundlage	Datum	Haushalts- stelle	Höhe der Fördersätze
28.	Bau und Ausstattung überbetrieblicher Ausbildungsstätten	Einzelmaßnahmen. Die Maßnahmen werden i.d.R. zusammen mit dem Bund gefördert.		15 032 TG 60	<p>Förderung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten zusammen mit dem Bund</p> <p>a) in strukturschwachen Gebieten (vgl. Rahmenplan „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Land bis zu 20 v.H., Bund bis zu 60 v.H.</p> <p>b) in sonstigen Gebieten Land bis zu 20 v.H., Bund bis zu 40 v.H.</p> <p>Förderung von Fachkompetenzzentren des Handwerks zusammen mit dem Bund</p> <p>a) in strukturschwachen Gebieten (vgl. Rahmenplan „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) Land bis zu 20 v.H., Bund bis zu 65 v.H.</p> <p>b) in sonstigen Gebieten Land bis zu 20 v.H., Bund bis zu 50 v.H.</p> <p>Bei alleiniger Förderung durch das Land: 50 v.H.</p>
29.	Betrieb und Träger (BuT)	jährlich neu zu erstellendes Merkblatt zu den Berufsförderlehrgängen (BFL);	Bekanntgabe an die 37 Ausbildungsträger jeweils im ersten Quartal des Jahres, in dem die BFL beginnen	15 032 TG 61	<p>593 € je Lehrgangsstplatz/Monat</p> <p>593 € je internatsplatz/Monat</p>

Id. Nr.	Förderbereich	Bezeichnung der Förderrichtlinie/ Fördergrundlage	Datum	Haushalts- stelle	Höhe der Fördersätze
30	Ausbildungskonsens NRW 1. Förderung von Ausbildungsmaßnahmen (im Ausbildungskonsens und zusätzlich in schwierigen Regionen) 2. Modellprojekte zur Umsetzung der Einzelvereinbarungen im Ausbildungskonsens NRW 3. Durchführung von Informationskampagnen 4. Programm "Ausbildung fördern: Information - Beratung - Akquisition"	1) - 4) Vereinbarung der Partner im Ausbildungskonsens NRW zusätzlich zu 4: Programm-Informationen	13.09.1996 Verlängerung durch Ausbildungskonsens II seit 20.09.2001 April 1999	15 032 TG 62 15 031 TG 71 15 031 TG 72	1. Festbeträge, i.d.R. rd. 12.500 € pro Platz und Jahr 2. Einzelfall-Entscheidungen 3. Einzelfall-Entscheidungen 4. Anteilfinanzierung, i.d.R. 80 % der förderfähigen Kosten
31	Ausstattung überbetrieblicher beruflicher Weiterbildungsstätten	Einzelmaßnahmen. Die Maßnahmen werden i.d.R. zusammen mit dem Bund gefördert.		15 032 TG 65	Förderung von überbetrieblichen Weiterbildungsstätten zusammen mit dem Bund a) in strukturschwachen Gebieten (vgl. Rahmenplan „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) Land bis zu 30 v.H., Bund bis zu 60 v.H. b) ins sonstigen Gebieten Land bis zu 30 v.H., Bund bis zu 45 v.H. Förderung von Fachkompetenzzentren des Handwerks zusammen mit dem Bund a) in strukturschwachen Gebieten (vgl. Rahmenplan „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) Land bis zu 25 v.H., Bund bis zu 65 v.H. b) in sonstigen Gebieten Land bis zu 25 v.H., Bund bis zu 50 v.H. Bei alleiniger Förderung durch das Land: 60 v.H.

Ifd. Nr.	Förderbereich	Bezeichnung der Förderrichtlinie/ Fördergrundlage	Datum	Haushalts- stelle	Höhe der Fördersätze
32	Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund	01.12.1999 (MBl. NW, Nr. 68, S. 1343) Neue Richtlinie voraussichtlich ab 1.1.2003	15 032 TG 62 15 031 TG 71 15 031 TG 72	1. Ausbildung im Verbund = 4.500 €/Ausbildungsplatz, 2. Ausbildung im Verbund = 3.000 €/Ausbildungsplatz, 3. Ausbildung im Verbund = 1.500 €/Ausbildungsplatz Einzelrechnungen
33.	Berufsbildungsbericht	Erstellung und Verbreitung des Berufsbildungsberichts sowie des Datenbegleitbandes "Regionaldaten zur beruflichen Bildung in NRW" aufgrund des Kabinettsbeschlusses	16.04.1991	15 032 TG 70	Einzelrechnungen
34.	Förderung der Weiterbildung	§§ 13 und 16 des Weiterbildungsgesetzes (WbG)	14.4.2000 GV.NRW. S. 390	15 032 633 20 684 10	Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im HHG festgesetzt werden. Anteilige Länderfinanzierung
35.	Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)	Art. 14 des Staatsvertrages für das Fernunterrichtswesen	18.6.1992 SGV.NRW.223	15 080	Anteilige Länderfinanzierung
36.	Technologieprogramm Wirtschaft	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP)	19.12.2001 MBl. NW. 2002, S. 150	15 050 TG 61 Bei Maßnahmen aus dem NRW-EU-Ziel-2 Programm: EU-Mittel: 08 031 TG 63 zentrale Kofinanzierung: 08031 TG 62 (MVM/MEV) Ressort-Kofinanzierung: 15 050 TG 61 (MASQT)	Anteilsfinanzierung i.d.R. bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben

-Ende-